

1867
Auf Verfügen des Rigaschen Armen-Directoriums gedruckt.



Gedanken und Vorschläge

zu einer

Reorganisation

der

communalen Hausarmenpflege in Riga.

Dem Rigaschen Armen-Directorium vorge stellt

von

Alfred Hillner.

Riga. 1867.

Stadtbuch

Säcker.



Verständlich und angenehm

Verständlich

Von der Censur erlaubt. Riga, den 3. Juli 1867.

1867

1867

Die Riga auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens sich des Segens zu erfreuen hat, welchen ein gutes Erbtheil aus der Vorzeit der Gegenwart spendet, so sind insbesondere auch seine wohlthätigen Einrichtungen und seine öffentliche Armenpflege ein unschätzbares Vermächtniß seiner Vorfahren.

Die Mehrzahl unserer wohlthätigen Stiftungen und Anstalten haben wir ja längst vergangenen Generationen zu danken und die Einführung einer organisirten städtischen Armenpflege gehört auch schon der Zeit unserer Väter an.

Sie trat in's Leben durch Errichtung des Armen-Directoriums im Jahre 1803, und es muß dankbar anerkannt werden, daß die Begründer desselben es trefflich verstanden haben, ein wohlgefügtes, dauerhaftes System der Armenpflege zu schaffen und in dem „Plan zur Versorgung der Armen“, — der Verfassungsurkunde des Armen-Directoriums — eine mustergiltige Anleitung für die rationelle Behandlung und Verwaltung des Armenwesens zu geben.

Gleich bei der Errichtung des Armen-Directoriums wurden das Georgenhospital, das Nicolai-Armen- und Arbeitshaus und das Russische Armenhaus als Verpflegungs- und Beschäftigungs-Anstalten für alte und sieche Arme seiner Verwaltung unterstellt; ein Armen-Krankenhaus wurde begründet und Riga dadurch mit einem Institut beschenkt, wie es nicht viele Armenverwaltungen besitzen mögen; denn wie der Name und die Unterordnung unter das Armen-Directorium beweisen, sollte es im Sinne der Gründer nicht ein allgemeines städtisches Krankenhaus sein, wozu es allmählich geworden, sondern ausschließlich den Armen dienen; die Hausarmenpflege und die Hausarmen-Krankenpflege wurden in's Leben gerufen und zur Fürsorge für elternlose Kinder wurde eine besondere Verwaltung errichtet.

Damit waren die unentbehrlichsten Glieder im System der Armenpflege gewonnen und ein Organismus geschaffen, der — wenn auch unter manchen Anzeichen nicht mehr ausreichender Leistungsfähigkeit — doch noch heute, nach 64 Jahren functionirt, ohne in der Zeit seines Bestehens eine wesentliche Veränderung oder Bereicherung erfahren zu haben.

Und jener „Plan“ ist noch heute die einzige schriftlich fixirte Norm und Vollmacht unserer öffentlichen Armenpflege und zeichnet die Aufgaben der Armenpflege, die zu ihrer Lösung erforderlichen Bedingungen und die zu beobachtenden Grundsätze so treffend vor, daß auch die Gegenwart noch gar Manches aus diesen kurzen 26 §§ lernen kann und vollauf zu thun hat, wenn sie die darin enthaltenen anregenden Winke befolgen und die lebenskräftigen Keime einer zukünftigen vollkommnern Gestaltung des Armenwesens nach Gebühr ausbilden will.

Unsere Vorfahren haben also treulich das Ihre gethan! An uns ist es nun, was sie begonnen, mit derselben Umsicht und Treue weiterzuführen und auszubauen, damit die Leistungsfähigkeit der erbten Institutionen im Wechsel der Zeit nicht zurückbleibe hinter den Anforderungen, die aus den Bedürfnissen der Zeit hervorgehen.

Wie man auf vielen andern Gebieten des öffentlichen Lebens in der Gegenwart zu der Erkenntniß gekommen, daß gerade die Achtung und Pietät für das Vermächtniß der Väter von uns fordert, die überlieferten Formen und Einrichtungen, mit Beibehaltung ihrer wohlbewährten unantastbaren Grundlagen, den veränderten und gesteigerten Bedürfnissen der Zeit durch Erweiterung und Umbildung anzupassen, damit sie sich nicht überleben, sondern in verjüngter Gestalt auch uns seien, was sie im Sinne ihrer Gründer sein sollten, der angemessene Organismus für das jeweilige Leben der Zeit und ihrer Bedürfnisse, — so darf man sich auch hinsichtlich des Armenwesens dieser Erkenntniß nicht verschließen.

Das vor 65 Jahren begründete System der Armenpflege besteht noch heute unverändert; der communale Organismus aber, dem es dienen soll, ist seitdem nach allen Richtungen mächtig gewachsen.

Unter solchen Umständen hätte ein Mißverhältniß zwischen dem Bedürfniß und der Möglichkeit zu seiner Befriedigung eintreten müssen, auch wenn die Ansprüche an die Armenpflege nur in gleichem

Verhältniß mit der Zunahme der Bevölkerung gewachsen wären. Da aber in großen Städten überhaupt und besonders zu Zeiten rasch gesteigerten Verkehrslebens und beim Uebergange aus altgewohntem Geleise in neu betretene Bahnen der Pauperismus in größeren Progressionen anzuwachsen pflegt, als die Bevölkerung, so ist jenes Mißverhältniß bei uns zwiefach begründet.

So treten denn auch in unserem Armenwesen nach mehr als einer Richtung Unzulänglichkeiten hervor.

Die Verpflegungshäuser sind zu enge geworden für den Zubrang der Siechen und Alten; das Armen-Krankenhaus trägt diesen Namen jetzt nur zum Theil mit Recht, da es zugleich die Stelle eines allgemeinen städtischen Hospitals vertreten muß, und leidet in Folge dessen an Ueberfüllung mit allen ihren schlimmen Folgen; die Kinderpflege vermag wegen der großen Menge der ihr übergebenen Kinder keine genügende Aufsicht und Controlle über sie und ihre Verpflegung auszuüben; die Hausarmenpflege leidet an zahlreichen Mängeln, die im Folgenden speciell behandelt werden sollen, und je mehr man seit der Begründung unseres jetzigen Armenwesens den socialen Zuständen und Schäden die ihnen gebührende Beachtung zuwendet, desto mehr stellt sich heraus, daß noch manche Lücke im Organismus vorhanden, welche auszufüllen dringend Noth thut. Es ist eben auch in dieser Beziehung das der Vorzeit angemessene Kleid zu enge geworden für die Bedürfnisse der Gegenwart. Ihre Aufgabe ist es daher, unser gegenwärtiges Armenwesen scharf in's Auge zu fassen und auf Grund einer klaren Einsicht in die Mängel und Schäden der bestehenden Zustände die dem Armenwesen gewidmeten Einrichtungen zu reorganisiren und weiterzubilden. Damit würde der Gegenwart und Zukunft ein Dienst geleistet und nicht minder eine Pflicht der Pietät gegen die Vergangenheit erfüllt werden, indem dadurch ihr Vermächtniß vor der Kraftlosigkeit des Alters bewahrt und befähigt werden würde, den gesteigerten Bedürfnissen der Nothleidenden zu genügen.

Das heißt im Sinne der Erblasser handeln, wie denn die Verfasser des „Planes“ vom Jahre 1803 zum Schluß ihrer Verordnungen ausdrücklich erklären, daß das Armen-Directorium es fort-dauernd für seine Pflicht halten wird, zu dem Plan in Zukunft nach Maßgabe der Umstände und Anzeige der Erfahrung die etwa er-

forderlichen Zusätze zu machen oder nöthigenfalls darin zweckmäßige Abänderungen zu treffen.

Als Versuch, zu einer solchen Reorganisation einen bescheidenen Beitrag zu liefern, möchte diese kleine Schrift betrachtet sein.

Doch ist es nicht meine Absicht, das ganze, weite Gebiet des Armenwesens einer Besprechung zu unterziehen. Vielmehr werde ich mich im Folgenden nur mit einem Zweige einer seiner Hauptabtheilungen beschäftigen. Um aber den Gesichtspunkt für die Beurtheilung dieses Theiles festzustellen, sei es gestattet anzudeuten, wie ich mir die Organisation des Ganzen, das System der dem Armenwesen in seiner Totalität gewidmeten Wirksamkeit denke.

In dreierlei Weise muß gegen die Armennoth angekämpft werden: durch möglichste Beseitigung der Ursachen der Verarmung; durch Verpflegung der Armen und wo möglich Wiederherstellung derselben zur Selbsterhaltungsfähigkeit; endlich durch Ausübung ernster Zucht und wenn nöthig äußern Zwanges gegen Diejenigen, welche solche Wirksamkeit hindern oder beeinträchtigen.

Armuthsverhütung, Armenpflege und Armenpolizei sind also die Aufgaben der Armen-Verwaltung.

Unter diesen steht die Armuthsverhütung oben an. Die Armennoth, mit welcher die Armenpflege es zu thun hat, ist nur das äußerlich hervortretende Symptom einer tiefinnerlichen Krankheit des socialen Organismus. Auf das Symptom die Heilmethode concentriren, ohne die Ursachen der Krankheit zu beseitigen und ihrer Wiedererzeugung vorzubeugen, wäre ebenso irrationell als erfolglos. Der Pauperismus ist wohl mit einem Sumpf verglichen worden, in welchen alle Abfälle aus den höher gelegenen Gesellschaftsschichten zusammenströmen. Wäre es nicht Thorheit, diesen Sumpf eimerweise ausschöpfen zu wollen, so lange die Zuflüsse sich stromweise in ihn ergießen? So lange die Ursache besteht, ist die Wirkung unvermeidlich. Soll die Armenpflege an der Wirkung — der Armennoth — sich nicht zu Schanden arbeiten, so müssen deren Ursachen an der Wurzel angegriffen werden.

Unter den vielfachen Mitteln, von denen die Armuthsverhütung Gebrauch machen sollte, seien hier nur einige wenige beispielsweise genannt: Arbeitsvermittlung, Wohnungsreform, Armenschulen, Errichtung von Consumläden, welche auch beim Einkauf

im Kleinen anständige Preise berechnen, aber Nichts auf Schuld verabsolgen und dadurch die Unbemittelten vor dem Wucher und Schuldbuch des gewöhnlichen Krämers bewahren, die so oft der erste Grund der Verarmung sind.

Wer wollte leugnen, daß in demselben Maaß, in welchem solche und ähnliche Unternehmungen durchgeführt werden, die Entstehung der Armennoth und demzufolge die Kosten der Armenpflege immer mehr beschränkt werden würden?

Fragt man aber nach den pecuniären Mitteln zum Zweck der Armuthsverhütung, so muß darauf hingewiesen werden, daß Jahr aus Jahr ein für die Armenpflege gewaltige, immer steigende Summen verausgabt werden, ohne daß dadurch der Armennoth gründlich abgeholfen wird, so daß gar kein Ende dieser Opfer abzusehen ist. Dieselben Summen aber, welche jetzt jährlich ausgegeben werden, um die Noth nur einigermaßen zu übertünchen, würden, wenn man sie, für eine gewisse Reihe von Jahren zusammengefaßt, zum Zweck der Armuthsverhütung fruchtbar machen wollte, ein für alle Mal dazu hinreichen, die Armennoth und die Ausgaben der Armenpflege erheblich zu verringern. Bei uns z. B. verausgabt allein die communale Hausarmenpflege jährlich etwa 9000 Rbl., wodurch ein Capital von 180,000 Rbln. repräsentirt ist. Wenn für die Armuthsverhütung nur der zehnjährige Betrag dieser jährlichen Ausgabe ein für alle Mal angewiesen würde, so könnte schon ein mächtiger Damm gegen die fortschreitende Verarmung hergestellt werden.

Allerdings könnte man den jetzigen Pfleglingen die Unterstützungen nicht plötzlich entziehen, um die Geldmittel der Armenpflege allmählig zu dem für die Armuthsverhütung erforderlichen Betrage anzuwachsen zu lassen. Für den Anfang wäre also freilich eine einmalige größere Anstrengung erforderlich, um die Mittel für die Armuthsverhütung zu beschaffen und zugleich noch die Ausgaben für die Armenpflege eine Zeit lang in dem alten Betrage zu leisten, bis die Armuthsverhütung die Verminderung der Armennoth herbeigeführt hat. Aber die jährlichen Ersparnisse, welche durch diese einmalige größere Anstrengung für alle Zeit in den Ausgaben der Armenpflege bewirkt werden würden, sowie die materielle und sittliche Hebung der unbemittelten Volksschichten würde diesen einmaligen größeren Aufwand unberechenbar lohnen und vergüten.

Was ist aber einer einsichtigen Communal-Verwaltung würdiger: Jährliche, stets steigende Ausgaben zu dulden, um eine einmalige größere Ausgabe zu vermeiden, — oder aber ein einmaliges Opfer zu bringen, um für alle Zukunft die jährlichen Ausgaben auf ein Minimum zu reduciren? Unstreitig ist es vortheilhafter und humaner, die Ursachen der Verarmung zu beseitigen, als die Noth erst hereinbrechen lassen, um hinterher von Jahr zu Jahr erfolg- und endlos immer größere Summen in die bodenlose Tiefe zu werfen. Ein kühner Entschluß und eine einmalige Anstrengung dürfen nicht gescheut werden, wenn es gilt die Commune vor den Gefahren eines eingewurzelten Pauperismus zu bewahren und von immer drückendern dauernden Lasten zu befreien.

Allerdings wird der Kampf gegen so veraltete und eingewurzelte Uebel, wie es die Ursachen der Verarmung sind, nicht sofort nach seiner Eröffnung schon glänzende Erfolge aufweisen können, sondern man wird sich in Geduld fassen müssen, bis die vorbeugende Wirksamkeit vielleicht nur langsam und allmählig ihre Früchte trägt, und vollkommen wird der Erfolg ebensowenig sein, wie irgend ein anderes menschliches Werk.

Aber kein Verständiger wird eine Maßregel deshalb unterlassen wollen, weil sie nicht sofortigen und absoluten Erfolg verheißt, wenn sie doch als das sichere und einzige Mittel anerkannt werden muß, das überhaupt Mögliche zu erreichen.

Aber auch der nach menschlichem Maßstab vollkommensten Wirksamkeit zur Verhütung der Armuth wird es nicht möglich sein, alle Armuthsursachen ohne Ausnahme, z. B. Erwerbsunfähigkeit in Folge von Alter oder Krankheit zu beseitigen, obgleich auch in dieser Beziehung für die Abwendung oder Erleichterung der Noth durch Einrichtung von Sparkassen, Vorschußkassen, gegenseitigen Unterstützungs- und Krankenkassen und dergl. Großes geleistet werden kann. Andererseits kann die Armuthsverhütung wohl durch Schule und Erziehung auf die sittliche Hebung des Volkes einwirken, kann aber nicht das Unmögliche leisten, Böswilligkeit, Arbeitsscheu und Niederlichkeit völlig aus der Welt zu verbannen.*

Unbeschadet der fundamentalen Bedeutung der Armuthsverhütung werden daher auch die Armenpflege und die Armenpolizei stets unentbehrliche Glieder im System der Armenverwaltung bleiben.

Hinsichtlich der Armenpflege sei hier nur hervorgehoben, daß sie ihre Aufgabe nicht schon erfüllt hat, wenn sie die Noth für den Augenblick lindert; ihre höchste Aufgabe besteht vielmehr darin, das Uebel, dessen Symptom die Noth ist, zu heilen, indem sie den unselbstständig gewordenen Armen durch materielle und sittliche Unterstützung, mit einem Wort durch erzieherische Behandlung, zur Selbstachtung und — sofern die physische Möglichkeit vorhanden — zur Selbsterhaltung wiederherstellt.

Die Sache der Armenpolizei ist es endlich, Diejenigen, welche solche Wirksamkeit der Armenpflege hindern oder stören, durch Zwang oder Strafe in Zucht zu halten.

Ihr liegt daher in erster Reihe die Unterdrückung des Bettels ob, indem sie die arbeitsfähigen Bettler und Vagabunden zur Arbeit anhält, resp. bestraft, die Arbeitsunfähigen aber der ordnungsmäßigen Armenpflege zuweist.

Vor Allem sollte sie aber bestrebt sein, das Betteln der Kinder mit der größten Strenge zu verhindern. Dadurch würde der Bettelunfug an der Wurzel angegriffen werden und durch zeitige Fürsorge für solche unglückliche Kinder würde von Grund aus auf eine günstigere Gestaltung des ganzen Armenwesens eingewirkt werden. Beruht doch auch in dieser Beziehung auf dem heranwachsenden Geschlecht die Hoffnung der Zukunft.

Als eine wichtige Aufgabe der Armenpolizei muß auch die Abwehr, resp. Entfernung auswärtiger unterstützungsbedürftiger Personen betrachtet werden, deren Zubrang für die örtliche Armenpflege, namentlich größerer Städte, zu einer schweren Calamität werden kann.

Wie sich aus der Idee der Armenverwaltung die 3 speciellen Functionen der Armuthsverhütung, Armenpflege und Armenpolizei entwickeln, so müssen auch innerhalb der mit der Armenverwaltung betrauten Behörde einer jeden von ihnen besondere Organe zugewiesen werden, indem das Armen-Directorium, oder wie die Behörde sonst heißen möge, sich in besondere Sectionen für Armuthsverhütung, Armenpflege und Armenpolizei gliedert. Wenn verschiedene Functionen unterschiedslos einem ganzen Collegium obliegen, so kann es nur zu leicht geschehen, daß die eine oder die andere, weil Niemand mit ihrer Wahrnehmung speciell betraut ist, vernachlässigt wird. Und je weniger irgend eine Function in den Ideenkreis der altherge-

brachten Verwaltungsmaximen hineinpaßt, desto eher wird sie von diesem Schicksal betroffen werden. Nur wenn für jede eigenthümliche Function gewisse Mitglieder des Collegiums speciell verpflichtet und verantwortlich sind, darf angenommen werden, daß ihr die gebührende Beachtung und zweckentsprechende Ausübung gesichert ist; und nur wenn im Armen-Directorium neben der Armenpflege auch die Armuthsverhütung und Armenpolizei als berufsmäßige und beständige Obliegenheiten besonderen Sectionen oder auch nur Personen speciell übertragen werden, ist ihre Bedeutung als unentbehrliche Glieder im Organismus der Armenverwaltung anerkannt.

Eine solche Arbeitstheilung ist auch schon deshalb erforderlich, weil nicht alle Mitglieder der Armenbehörde für jede Function gleich viel Geschick und Fähigkeit besitzen, wie denn z. B. immer mehr erkannt wird, daß zu einer erfolgreichen Bekämpfung der Armuthsursachen volkswirtschaftliche Kenntnisse unentbehrlich sind.

Vergleicht man nun die thatsächlichen Zustände mit diesen in der Sache begründeten Anforderungen an eine gute Armenverwaltung, so ist das Resultat kein günstiges. Infolge allgemeiner Erfahrung beschäftigt sich die communale Armenverwaltung in der Regel einseitig mit der Armenpflege und betreibt auch diese meist nur äußerlich, nicht als Heilung, sondern nur als zeitweilige Beschwichtigung der Noth. Armenpolizei wird dann und wann einmal oberflächlich geübt. Die Armuthsverhütung wird fast ganz vernachlässigt, obgleich der Gedanke doch recht nahe liegt, neben die Armenpflege, deren Aufgabe das Geldausgeben ist, auch eine Instanz zu stellen, die es versucht, die Ursachen zu beseitigen, welche jene Ausgaben nöthig machen.

Ähnlich steht es auch bei uns in Riga. Die Thätigkeit des Armen-Directoriums concentrirt sich in der Armenpflege, während eine umfassende, regelmäßige und beständige Armuthsverhütung und Armenpolizei auch hier mehr dem Bereich der Wünsche, als der Wirklichkeit angehört, obgleich der „Plan“ gleich bei Begründung des Armen-Directoriums die Nothwendigkeit dieser Functionen auf das Ernstlichste betont.

Es ist also nicht bloß eine theoretische Abstraktion, sondern ein sehr nahe praktisches Interesse, welches zu der principiellen Forderung veranlaßt, daß die Armuthsverhütung, Armenpflege und Armenpolizei, durch besonders damit betraute Dr-

gane ausgeübt, gleichmäßig und stetig zusammenwirken und ineinandergreifen mögen.

Die im Vorigen dargelegte Auffassung von der Art und Weise, wie das gesammte Armenwesen organisiert sein und behandelt werden müßte, will bei der ganzen folgenden Besprechung wohl beachtet sein. Es muß stets festgehalten werden, daß die erstrebte Reorganisation eines Zweiges der Armenpflege, sowie die Armenpflege überhaupt, nur dann den erwünschten und möglichen Erfolg haben kann, wenn sie nicht isolirt bleibt, sondern in ununterbrochener Wechselwirkung steht mit der Armuthsverhütung und der Armenpolizei.

Unter nachdrücklicher Betonung dieser Anschauung wende ich mich nunmehr zu dem speciellen Gegenstande dieser Abhandlung, — der communalen Hausarmenpflege.

Die Armenpflege zerfällt mit Rücksicht auf die Art und Weise ihrer Bethätigung in die geschlossene, welche die Armen in besondern geschlossenen Instituten versorgt, und in die offene, oder Hausarmenpflege, welche die unter eigenem Obdach wohnenden Armen durch Almosenpendung unterstützt.

Ueber den Werth der Letztern im Vergleich zur Erstern, über ihre Befähigung zur Lösung ihrer Aufgabe, ja über ihre Zulässigkeit überhaupt, ist viel verhandelt und gestritten worden. Aber selbst in England, wo am starresten an dem Princip festgehalten wird, nur innerhalb der Armen- und Arbeitshäuser Armenunterstützungen zu gewähren, hat die Macht der Thatsachen doch dazu genöthigt, wenn nicht principiell, so doch faktisch auch die offene Armenpflege zuzulassen. Die große Menge der Bedürftigen macht es eben unmöglich, die Gewährung einer Unterstützung von dem Eintritt des Hilfesuchenden in eine geschlossene Anstalt abhängig zu machen.

Daher ist denn die offene Armenpflege die bei weitem umfangreichere und insofern wichtigere. Ihrer Ausdehnung entsprechen aber auch die Schwierigkeiten, mit welchen sie zu kämpfen hat, so daß die rechte Organisation und die richtige Ausübung der offenen Armenpflege in größern Städten zu den schwierigsten Problemen auf dem ganzen Gebiete der Armenpflege gehört. An der Lösung dieses Problems unverdrossen zu arbeiten thut aber um so mehr noth, als es Erfahrungsthatsache ist, daß gerade jeder auf diesem Gebiet

begangene Fehler, jede in der offenen Armenpflege befolgte falsche Theorie oder Praxis, von der nachtheiligsten Rückwirkung auf das gesammte Armenwesen ist, sich an dem ganzen Organismus rächt. Denn die Hausarmenpflege steht direct und indirect in so vielfacher Beziehung und in so enger Berührung mit dem ganzen Leben der untern Volksschichten, daß dieses nothwendig eine bestimmte Richtung von ihr empfangen muß. Es kann durch die Hausarmenpflege sittlich und materiell gehoben, aber auch depravirt werden. Das Eine wie das Andere wirkt aber selbstverständlich wieder zurück auf die Gestaltung des ganzen Armenwesens zum Guten oder Schlimmen. Wegen dieser centralen Bedeutung der Hausarmenpflege hat man denn auch, seitdem die socialen Fragen überhaupt und mit ihnen die Armenpflege mehr in den Vordergrund des allgemeinen Interesses getreten sind, der Hausarmenpflege immer mehr Aufmerksamkeit zugewandt und auf sie in erster Reihe die Bestrebungen zur Reorganisation der Armenpflege concentrirt.

Auch bei uns in Riga scheinen hinreichende Gründe vorhanden, um den Wunsch nach einer Reorganisation unserer communalen Hausarmenpflege zu rechtfertigen.

Um diesem Wunsch Ausdruck und Begründung zu verleihen und zu seiner Verwirklichung vielleicht ein wenig beizutragen, unterbreite ich diesen Versuch dem Urtheil der in dieser Angelegenheit competenten Männer, mit der Bitte, daß sie um der Sache willen ihm die Gunst ihrer Prüfung nicht versagen mögen.

Um die Grenzen dieser Besprechung festzustellen, sei noch ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich hier um die Ausübung der offenen Armenpflege nur von Seiten der sogenannten bürgerlichen, communalen oder gesetzlichen Armenpflege handelt, im Unterschied von der privaten und kirchlichen Armenpflege. Auch auf eine Auseinandersetzung über die vielbestrittene Frage nach dem Verhältniß dieser beiden Formen, und insbesondere der kirchlichen Armenpflege zu der communalen, brauchen wir hier nicht näher einzugehen, weil sie für unseren Zweck nicht erforderlich ist. Denn wie immer diese wichtige Frage im Princip entschieden werden möge, so wird doch nimmer geleugnet werden können, daß die communale Armenpflege, wie die tatsächlichen Verhältnisse nun einmal beschaffen sind, eine unumgängliche Nothwendigkeit ist.

Mag man sie also auch nur als ein nothwendiges Uebel gelten lassen wollen, so wird doch zugegeben werden müssen, daß es Pflicht ist, unablässig ihre relativ beste Organisation anzustreben, und das um so mehr, als sich nicht absehen läßt, wann und ob jemals eine Zeit kommen wird, wo ihre Nothwendigkeit aufhört.

Sollen aber Betrachtungen über wünschenswerthe Reformen nicht ins Unbestimmte schweifen, so muß sowohl der Zweck, dem die Reform dienen soll, als der bestehende Zustand, welcher reformirt werden soll, klar ins Auge gefaßt werden. Ich werde daher I. anzuzeigen müssen, welche Forderungen hauptsächlich an die communale Hausarmenpflege und demzufolge an die bezüglichen Vorschriften und Instructionen zu richten sind. Sodann wird II. eine kritische Prüfung der bei uns bestehenden Zustände unternommen werden müssen, um zu sehen, ob sie den gestellten Anforderungen entsprechen, resp. worin ihre Mängel liegen.

Darauf werde ich, da Vorschläge am besten auf Thatsachen der Erfahrung begründet werden, III. eine Darstellung des praktisch bewährten Verfahrens geben, durch welches man an einem andern Ort aus zerrütteten Armenverhältnissen zu befriedigenden Zuständen gelangt ist, um endlich daran anknüpfend IV. Vorschläge zu einer Reorganisation unserer kommunalen Hausarmenpflege zu machen.

Die einzelnen Abschnitte werden sich also in Kürze als Position, Kritik, historischer Excurs und Proposition bezeichnen lassen.

I.

Die Aufgaben der kommunalen Hausarmenpflege lassen sich unterscheiden in: A) gesetzliche, und

B) sittlich-freie.

Nach diesem Unterschiede werden sich auch die Forderungen zu richten haben, welche an die bezüglichen Vorschriften und Instructionen — die wir die Armenordnung nennen wollen — gemacht werden müssen.

A.

In Bezug auf die

gesetzlich normirten Pflichten

der kommunalen Hausarmenpflege läßt sich der folgende allgemeine Satz als Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung an die Spitze stellen:

Die communale Hausarmenpflege muß einem Jeden, der eine Unterstützung von der Commune beanspruchen darf und derselben wirklich bedürftig ist, — sofern nicht näher Verpflichtete zu seiner Versorgung vorhanden und dazu vermögend sind — Unterstützung gewähren.

Die verschiedenen Fragen, welche sich aus diesem allgemeinen Satz ableiten lassen, können als Anknüpfungspunkte dienen, um die Grundsätze anzudeuten, welche von der communalen Hausarmenpflege beobachtet werden müssen und um die Anforderungen zu begründen, welche an dieselbe innerhalb ihrer gesetzlichen Sphäre zu stellen sind, sowohl hinsichtlich der Armenordnung, als auch in Betreff der thatsächlichen Ausübung der darin gegebenen Vorschriften.

1. Wer ist zu einem Anspruch auf die Unterstützung der Commune berechtigt?

Es ist nicht meine Absicht, hier eine materielle Prüfung und Beantwortung dieser so sehr verwickelten und controversen Frage zu unternehmen. Dazu bedürfte es einer besondern Abhandlung und größerer Sachkenntniß, als sie mir in dieser Beziehung zu Gebote steht.

Ich will nur Veranlassung nehmen, darauf hinzuweisen, wie es formell ganz unumgänglich nothwendig ist, daß das für die Unterstützungsberechtigung einmal angenommene Princip, welches es auch sein möge, Wohnsitz, oder Geburtsangehörigkeit oder politische Angehörigkeit zur Gemeinde, in präciser Weise zur unabweichlichen Richtschnur für die Armenpflege fixirt werde. Denn wenn es an ausreichenden, klaren Bestimmungen darüber fehlt, so ist eine geregelte, consequente, aller Willkür enthobene Armenpflege nicht möglich und wird die öffentliche Armenkasse oft über Gebühr belastet werden.

Ist nun die gesetzliche Berechtigung des Hilfe Suchenden zu einer communalen Unterstützung klar gestellt, so erhebt sich die weitere Frage:

2. Wer ist als einer Unterstützung bedürftig anzusehen?

Soviel ist unzweifelhaft, daß eine Unterstützung arbeitsfähigen Personen, die in Folge von Liederlichkeit oder Arbeitsfurcht Mangel leiden, nicht bewilligt werden darf, sondern nur Solchen, die durch

unverschuldete Arbeitslosigkeit oder durch völlige oder theilweise Arbeitsunfähigkeit nicht im Stande sind, das für sich und ihre Angehörigen zum Lebensunterhalt Nöthige zu erwerben.

Ueber die Beantwortung der Frage aber, was als dieses Nöthige anzusehen ist, kann man verschiedener Meinung sein.

Die eine Ansicht geht dahin, daß eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nur gewährt werden dürfe, sofern sie zur Bestreitung der absolut unentbehrlichen Lebensbedürfnisse erforderlich ist.

Andere meinen, daß die Unterstützung sich nach der socialen Stellung des Hilfsbedürftigen und nach den Ansprüchen richten müsse, an welche er, ihr zufolge, gewöhnt ist und daß sie daher in gewissen Fällen auch das bloß relativ Nothwendige zu gewähren habe.

Ich muß mich hier, wo es sich um die bürgerlich-gesetzliche Armenpflege handelt, für die erste Ansicht erklären, denn mir scheint aus dem Princip dieser Armenpflege zu folgen, daß ihre Aufgabe nur darauf gerichtet sein kann, die nothleidenden Mitglieder der Commune vor der Gefährdung ihrer Existenz zu sichern, indem sie ihre unumgänglichen Lebensbedürfnisse befriedigt und sie möglichst zur Selbsterhaltungsfähigkeit erzieht oder wiederherstellt. Dazu ist die Commune sittlich verpflichtet und daher auch berechtigt, die dazu erforderlichen Mittel nöthigenfalls selbst auf dem Steuerwege von den Gemeindegemessen aufzubringen. Darüber hinauszugehen und den Armen, außer mit dem Unentbehrlichen, auch mit den relativen Lebensbedürfnissen zu versorgen, kann nicht als Pflicht der Commune erachtet werden; dann ist sie aber auch nicht berechtigt, zu solchem Zweck über das Eigenthum ihrer Mitglieder zu verfügen.

Dort, wo die bürgerliche Armenpflege aber nicht weiter gehen darf, ist es recht eigentlich die Sache und das schöne Recht der privaten und kirchlichen Armenpflege, ergänzend einzutreten, um durch ihre Spenden, die nicht durch ein äußeres Gesetz, sondern nur durch das Gebot der Liebe normirt werden, die gedrückte Lage des Armen zu erleichtern.

Wenn ich mich aber dafür erkläre, daß die bürgerliche Armenpflege dem Armen nur das absolut Nothwendige bieten soll, so meine ich doch damit nicht, daß sie ihn bloß nothdürftig vor dem Hungertode schützen soll. Zum absolut Nöthigen rechne ich vielmehr ausreichende und gesunde Nahrung, eben solche Kleidung, gute, wenn

auch bescheidene Wohnung und den unentbehrlichsten Hausrath. Ja auch den Schulunterricht für die Kinder möchte ich hierher rechnen, als die unumgängliche Bedingung für die Sicherung einer selbstständigen Existenz.

In diesem Sinn scheint mir eine obrigkeitlich fixirte Beantwortung der obigen Frage des Inhalts erforderlich:

Als einer Unterstützung bedürftig ist derjenige zu betrachten, welcher wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder wegen völliger oder theilweiser Arbeitsunfähigkeit nicht im Stande ist, das zum Lebensunterhalt für sich und seine Angehörigen unabweislich Nothwendige zu erwerben. In solchem Fall hat die Armenpflege die erforderlichen Mittel zu gewähren oder zu ergänzen, je nachdem der Hilfsbedürftige gar kein oder nicht ausreichendes Einkommen hat.

3. Wer ist zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen zunächst verpflichtet, resp. durch welche Mittel ist die Erfüllung solcher Pflicht zu erwirken?

Es gilt allgemein der Grundsatz, daß die nächsten Angehörigen eines Hilfsbedürftigen zunächst die Pflicht haben, für ihn zu sorgen, und daß die Commune nur dann einzutreten hat, wenn solche nicht vorhanden oder zur Ausübung dieser Pflicht nicht vermögend sind. Nicht so allgemein aber giebt es ausreichende gesetzliche Bestimmungen über diesen Punkt und noch weniger darüber, durch welche Mittel die Armenverwaltung solche Verpflichtete, die allerdings vermögend, aber nicht willig sind, ihrer Pflicht nachzukommen, zu deren Erfüllung anzuhalten hat.

Es ist klar, daß an eine gute Armenordnung die Forderung gerichtet werden muß, daß sie in beiden Beziehungen feste mit gesetzlicher Autorität bekleidete Normen darbiete.

Wenn nun in einem concreten Fall festgestellt ist, daß die bürgerliche Armenpflege einem Hilfsuchenden eine Unterstützung gewähren muß, so entsteht die weitere Frage:

4. Soll die Größe der Gabe von dem betreffenden Armenpfleger, oder von einer höhern Instanz endgiltig festgestellt werden?

Vorausgesetzt wird, daß die Hausarmenverwaltung, resp. deren Vorsteher, die Unterstützungs-Berechtigung und Bedürftigkeit des be-

treffenden Armen anerkennt. Dies vorausgesetzt, scheint mir, daß dem Armenpfleger, welcher die Verhältnisse des Armen durch persönliche Untersuchung und Anschauung kennen gelernt, auch die endgültige Bestimmung der Gabe überlassen werden muß, ohne für die Armenverwaltung eine vorgängige Bestätigung zu beanspruchen. Ihr Beruf ist die Leitung und oberste Beaufsichtigung der gesammten Hausarmenpflege. In der Natur der Sache liegt es aber, daß sie in den einzelnen Fall nicht dieselbe Einsicht, daher aber auch nicht die Urtheilsfähigkeit darüber haben kann, wie sie der Armenpfleger berufsmäßig erwirbt. Sie ist also wie für die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit überhaupt, so auch für die Bestimmung der Gabe, auf das Urtheil des Armenpflegers angewiesen. Daher wird sie in der Regel auch stets die ihr vom Armenpfleger proponirte Quote bestätigen müssen. Diese Bestätigung wird also zu einer bloßen Form, in welcher eine große Gefahr liegt. Denn durch die Beobachtung dieser Form wird die Verantwortlichkeit für die Gabe auf die Hausarmenverwaltung oder deren Vorsteher gewälzt, welche ihrer Berufsstellung nach weder verpflichtet noch befähigt sind, diese Verantwortung zu tragen, während dieselbe naturgemäß, wie für die Constatirung der Hilfsbedürftigkeit, so auch für die Festsetzung der Gabe, auf dem Armenpfleger ruht, und ruhen muß, wenn er der hohen Wichtigkeit seines Amtes stets eingedenk bleiben soll. Auch die Erfahrung lehrt, daß die Stellung des Armenpflegers zur Sache eine ganz andere ist, wenn er sich selbst für eine Gabe verantwortlich weiß, als wenn die Verantwortlichkeit formell auf Anderen ruht. Mit der Verantwortlichkeit wächst eben das Pflichtgefühl, aber auch, — und das ist sehr hoch anzuschlagen — der Eifer und die Freude an der Arbeit.

Auf die Bestimmung eines Maximalsatzes für die selbstständige Bewilligung des Armenpflegers weist der folgende Punkt hin.

5. In welcher Weise ist das Maß der zu bewilligenden Gaben zu bestimmen?

Durch die Beantwortung, welche die sub p. 2 aufgestellte Frage erfährt, wird über das Princip entschieden, welches bei der Bewilligung der einzelnen Gaben maßgebend sein soll. Hier handelt es sich darum, nach welcher Richtschnur innerhalb des ange-

nommenen Principis im gegebenen Fall die Gabe bemessen werden soll.

Soll der Armenpfleger, nachdem er sich von den Verhältnissen des Armen unterrichtet hat, die Größe der Unterstützungsquote in der Weise bestimmen, daß er aus einer festen Skala von Unterstützungssätzen denjenigen Satz herausgreift, welcher sich den vorliegenden Bedürfnissen relativ am besten anpassen läßt, oder soll er bei der Bestimmung der erforderlichen Quote ganz freie Hand haben?

Mir scheint, daß die letztere Alternative den Vorzug verdient. Denn die Bedürfnisse des Lebens sind — auch in den einfachen Verhältnissen des Armen — zu vielgestaltig, als daß sie nach einem ein für alle Mal angefertigten Gradmesser bemessen und befriedigt werden könnten. Es ist aber ein Haupterforderniß einer guten Armenpflege, daß die Unterstützungsquote dem vorhandenen Bedürfniß genau entspreche. Andernfalls ist ihre Verabreichung der Verschwendung gleich zu achten, wobei es ganz gleich ist, ob sie zu hoch, oder zu niedrig gegriffen ist. Denn ist sie zu niedrig bemessen, so kann der Arme seine wesentlichen Bedürfnisse gar nicht oder nicht ausreichend befriedigen. Trotzdem wird das Almosen verausgabt, erfüllt aber in diesem Fall nicht den Zweck, um dessentwillen es verabreicht wurde, nämlich: dem Armen wahrhaft zu helfen.

Eine Ausgabe, welche ihren Zweck verfehlt und keinen Nutzen schafft, steht aber auf gleicher Stufe mit der Verschwendung, mag die betreffende Summe auch noch so gering sein. Dies muß besonders betont werden, weil von der Armenpflege erfahrungsmäßig nicht selten Gaben verabreicht werden, die, wie man zu sagen pflegt, zum Sterben zu viel und zum Leben zu wenig sind und daher auf eine reelle Abhilfe der Noth durchaus nicht einzuwirken vermögen. Solche Gaben helfen dem Armen höchstens dazu, sein trauriges Dasein im alten Elend weiter zu schleppen, während der Zweck der Unterstützung in erster Reihe doch der sein sollte, dem Armen wieder zu einer Lebensstellung zu verhelfen, in welcher er keiner Stützen mehr bedarf.

Die Summe dieser Ausgaben erreicht jährlich eine sehr bedeutende Höhe und doch muß man sich gestehen, daß damit fast gar Nichts ausgerichtet wird.

Diese Thatsache ist wohl die beste Motivirung der Forderung,

daß die Unterstützung jedesmal dem Bedürfnis wirklich adäquat sei. Jede falsche Sparsamkeit ist auch in dieser Beziehung Verschwendung, sofern sie nur dazu dienen kann, die Ausgaben zu verlängern und zu vergrößern, indem sie der Noth das Leben fristet, statt sie durch kräftigen Eingriff so rasch als möglich zu beseitigen.

Wir scheint daher, daß der Armenpfleger in jedem einzelnen Fall feststellen müßte, einestheils, wieviel, in Geld berechnet, der Hilfsbedürftige für eine bestimmte Periode bedarf, um das Nöthige im obigen Sinne zu bestreiten; andertheils ob, resp. wieviel Einkommen er in der angenommenen Periode hat.

Die Differenz zwischen beiden Posten würde dann, dem jedesmaligen Fall genau angepaßt, ergeben, wieviel ihm die Armenpflege zu verabreichen hat, um das Nöthige entweder ganz zu gewähren oder zu ergänzen. Wenn aber dem Armenpfleger freie Bestimmung der Quote zugestanden wird, so könnte ja immerhin, um Ausschreitungen zu begegnen, ein Maximalsatz angenommen werden, zu dessen Ueberschreitung die Zustimmung einer höhern Instanz erforderlich wäre.

6. Sollen die Unterstützungen dauernd bewilligt werden, oder auf Zeit, nach deren Ablauf zur Wiederholung der Gabe erneute Bewilligung nöthig ist?

Da sich die Bedürfnisse der Armen und die Schwankungen in der Möglichkeit zu ihrer Befriedigung nicht mit Gewißheit voraussehen und bestimmen lassen, so wird die Gabe stets nur für eine kürzere Frist gereicht werden dürfen, nach deren Ablauf eine erneute Bewilligung zur Fortsetzung der Unterstützung nöthig wäre. In Fällen, wo sehr einfache Verhältnisse vorliegen, z. B. bei einzelstehenden, dauernd arbeitsunfähigen Personen, wird die Gabe vielleicht ausnahmsweise eine dauernde sein dürfen.

Regel und Princip muß aber die Bewilligung auf Zeit sein und die dem entsprechende Verpflichtung des Armenpflegers zu regelmäßiger, wiederholter Prüfung der Verhältnisse des Armen und der in ihnen etwa eingetretenen Aenderungen, damit nicht etwa durch fortgesetzte Unterstützung solcher Personen, deren Verhältnisse sich mittlerweile gebessert, die öffentliche Armenkasse zum Schaden Anderer benachtheiligt werde.

7. Sollen die Gaben als bewegliche oder als constante gelten?

Diese Frage fällt mit der vorigen nicht zusammen, so nahe sie sich auch berühren. Dort handelt es sich darum, daß in bestimmten Zeiträumen geprüft werden muß, ob die Unterstützung überhaupt noch fortgesetzt werden soll. Hier handelt es sich darum, von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob die bisherige Unterstützungsquote — falls die Unterstützung fortgesetzt wird — dieselbe bleiben oder modificirt werden soll.

Dieselben Gründe, welche es wünschenswerth machen, möglichst selten dauernde Unterstützungen zu bewilligen, sprechen dafür, die Gaben nicht als constante, sondern als bewegliche zu betrachten, um sie stets in demselben Maß modificiren zu können, in welchem die Verhältnisse des Armen in Bewegung und Veränderung begriffen sind. Denn wenn die Gabe als eine constante mit den sinkenden oder steigenden Bedürfnissen des Armen nicht gleichen Schritt halten könnte, so wäre auch hier wieder entweder die öffentliche Armenkasse benachtheiligt, oder aber der Arme, wenn er nämlich bei etwaiger Verschlimmerung seiner fortwährenden Schwankungen ausgelegter Lage auf dieselbe Unterstützungsquote angewiesen wäre, welche in einem Zeitpunkt bewilligt wurde, wo seine Verhältnisse günstiger waren.

Das Constantbleiben der Unterstützungsquoten läßt sich aber nur vermeiden, wenn, wie es oben gefordert wurde, die Verhältnisse des Armen von Termin zu Termin auf's Neue untersucht werden, denn nur dadurch wird der Armenpfleger befähigt, die jedesmalige Gabe stets mit dem gerade vorhandenen Bedürfniß in Einklang zu bringen.

So selbstverständlich auch das in den beiden letzten Punkten Gesagte erscheint, so wird sich doch im Folgenden zeigen, daß es nicht überflüssig war, daran zu erinnern.

Sofern aber Unterstützungen für die Dauer oder doch für längere Zeit bewilligt sein sollten, so entsteht die Frage:

8. Nach welchen Grundsätzen soll die Zerlegung der bewilligten Unterstützungssumme in die periodisch auszutheilenden Raten geschehen?

Daß die bewilligte Summe an sich dem vorliegenden Bedürfniß entsprechen müsse, wenn dem Armen wirklich geholfen und Verschwendung verhütet werden soll, ist schon in p. 5 hervorgehoben

und auch bei der Beantwortung von p. 6 und 7 zur Richtschnur genommen. Hier gilt es, diesen Grundsatz auf die einzeln zur Vertheilung kommenden Raten der bewilligten Summe anzuwenden. Denn eine Summe, die im Ganzen den Bedürfnissen des Armen vollkommen entspricht, kann doch ihren Zweck verfehlen, wenn sie ihm in zu kleinen Raten dargereicht wird. Die Summe von 20 Rbln. jährlich z. B. kann, in Raten von 5 Rbl. dargereicht, dem Armen eine sehr wesentliche Beihilfe zur Bezahlung seiner Miethe, oder zum Ankauf eines größern Vorraths von Victualien gewähren und dadurch seine Lage wesentlich erleichtern; durch Austheilung in monatlichen Raten von 166 $\frac{2}{3}$ Kop. würde aber dem Armen sehr wenig geholfen sein. Denn größere Ausgaben für Vorrathseinkäufe kann er damit nicht bestreiten; die ganze Rate zur Bezahlung der Miethe verwenden, oder bei Seite legen, bis sich mehrere Raten angesammelt, kann er auch nicht, weil er eben durch den Mangel jeglichen Vorraths gezwungen ist, das Ganze oder einen Theil davon zu verausgaben, um nur nothdürftig aus der Hand in den Mund zu leben. Nimmt man nun noch dazu, daß er bei solchem Einkauf im Kleinen Alles unverhältnißmäßig theuer bezahlen muß und daß kleine Summen unbedenklicher verschleudert werden als größere, so ist es klar, daß ein und dieselbe Summe dem Armen effectiv mehr bietet, wenn sie in längern Zwischenräumen, aber größeren Raten dargereicht wird, als wenn sie in kürzeren Fristen, aber kleineren Raten vertheilt wird. Daher ist es für den Erfolg der Armenpflege nicht unwichtig, daß auch in dieser scheinbar nebensächlichen Frage richtige Grundsätze festgestellt und befolgt werden.

Im Bisherigen ist nur von Geldspenden die Rede gewesen, weil diese thatsächlich die in der Hausarmenpflege bei weitem vorherrschende Form der Unterstützung sind. Dennoch darf auch die Frage nicht übergangen werden:

9. Inwieweit soll die Hausarmenpflege von der Naturalunterstützung Gebrauch machen?

Principiell verdient, wie mir scheint, die Naturalunterstützung den Vorzug vor der Geldunterstützung, denn theils wird dadurch der Gefahr vorgebeugt, daß der Arme das Geld, welches er erhält, leichtfertig verschleudert, theils können dadurch viele Bedürfnisse des

Armen, vermöge des en gros Einkaufs der Naturalgegenstände von Seiten der Armenverwaltung, nachhaltiger und billiger befriedigt werden, als es dem Armen selbst bei deren Anschaffung für die kleine ihm eingehändigte Summe möglich ist; und so wird er nicht bloß vor dem gerechtfertigten Nachtheil bewahrt, welchen der Einkauf im Kleinen nothwendig mit sich führt, sondern auch, was noch viel höher anzuschlagen ist, vor dem so oft mit der Höferei verbundenen Wucher und vor der Gefahr, Schulden bei dem Krämer zu machen und dadurch in immer zerrüttetere Verhältnisse zu gerathen.

Der unbedingten Durchführung des Principis der Naturalunterstützung mögen sich in der Praxis allerdings sehr beachtenswerthe Schwierigkeiten in den Weg stellen, z. B. die größere Last, welche der Armenverwaltung durch die Anschaffung und Verwaltung der Naturalgegenstände aufgebürdet wird, die Schwierigkeit, sie richtig zu verwenden und dem gerade vorliegenden Bedürfniß anzupassen, ja bisweilen vielleicht die Unmöglichkeit, der mannigfaltigen Noth des Lebens durch die doch immer nur für gewisse Bedürfnisse berechneten Naturalgegenstände abzuhelpen.

Aber dieses Alles wohl beachtend, glaube ich doch, daß die Naturalunterstützung in ausgedehnterem Maße angewandt werden könnte und müßte, als es gemeiniglich zu geschehen pflegt.

Erstlich sollte die Miethzins für den Armen von dem Armenpfleger direkt an den Vermiether bezahlt werden, nicht aber dem Armen selbst das Geld dafür in die Hände gegeben werden. So wäre der Arme der Versuchung überhoben, die Zahlung für dieses wichtige Lebensbedürfniß schuldig zu bleiben, und wäre davor bewahrt, unaufhörlich die Wohnung, und zwar immer zum Schlimmern, wechseln zu müssen und dadurch immer mehr herunterzukommen. Doch ist es nicht meine Meinung, daß der Armenpfleger irgend welchen Einfluß auf die Abmachung zwischen dem Vermiether und dem Miether ausüben soll, sondern er soll nur den zwischen ihnen stipulirten Miethzins direkt an den Vermiether bezahlen.

Oft hört man Bitten um Unterstützung damit motiviren, daß für den Schulbesuch der Kinder gesorgt werden müsse. In allen solchen Fällen sollte unabweichlich die Unterstützung nur in natura bewilligt werden, sei es durch Bezahlung des Schulgeldes direkt wo gehörig, sei es durch Lieferung der Schulbedürfnisse und der zum

Gänge in die Schule erforderlichen Kleidungsstücke, damit nicht trotz des bewilligten Geldes das Kind ohne Unterricht bleibt, weil jenes verschleudert oder wenigstens anderweitig verwandt worden.

Endlich müßten solche Bedürfnisse in natura geliefert werden, deren Einkauf von einem Tage zum andern entweder kaum möglich, oder erfahrungsmäßig nur zu exorbitanten Preisen zu bewerkstelligen ist. Dahin rechne ich vor allen Dingen das Brennmaterial.

Viktualien findet der Arme allerorten feilgeboten; daher kostet es ihm weniger Mühe, sie Tag vor Tag in kleinen Quantitäten anzuschaffen; auch sind sie verhältnißmäßig leicht zu transportiren. Holz aber ist nur an einigen wenigen Stapelplätzen zu haben, oft höchst entfernt von der Wohnung des Armen. Daher muß diesem, besonders wenn man die Schwierigkeit des Transportes hinzunimmt, ein öfterer Einkauf höchst beschwerlich werden. Das Schlimmste aber ist, daß Holz in kleinen Quantitäten gewöhnlich mit übermäßigen Wucherpreisen bezahlt werden muß.

So ist denn die Quantität Holz, welche die Armenverwaltung dem Armen darbietet, indem sie ihm Geld giebt, um es sich selbst anzuschaffen, um ein Beträchtliches geringer, als diejenige, welche sie ihm für ganz dieselbe Summe bieten könnte, wenn sie es im Großen einkaufen und dann in natura ablassen würde. Die Armenverwaltung muß also, wenn sie dem Armen doch die nothdürftige Menge Brennholz gewähren will, im erstern Fall um ein Bedeutendes mehr Geld darauf verwenden, als im zweiten.

Es ist aber klar, daß dasjenige Verfahren den Vorzug verdient, welches in weniger kostspieliger und noch dazu dem Armen weniger drückenden Weise denselben Zweck erreicht.

Hier ist auch der Ort, darauf hinzuweisen, daß die Armenverwaltung ohne Almosenpendung doch wesentlich auf die Besserung der ökonomischen Zustände der Armen einwirken könnte, wenn sie in den Gegenden der Stadt, wo die unbemittelte Volksklasse am zahlreichsten wohnhaft ist, aus ihren Mitteln Viktualienläden eröffnen würde, die, ohne Absicht des Gewinns und nur die Selbstkosten veranschlagend, dem wirklichen Werth angemessene, anständige Preise berechnen, jedoch nur gegen Baarzahlung verkaufen müßten.

Dadurch würden die sogenannten kleinen Leute vor dem Druck des Wuchers ebenso, wie vor den Gefahren des Schuldenmachens

bewahrt und die wohlthätige Einwirkung solcher Einrichtung, sowohl auf die Verminderung schon vorhandener, als auf die Abwehr drohender Noth, würde die damit verbundene Mühe und Sorge reichlich lohnen.

In ähnlicher Weise könnte die Armenverwaltung auch einen billigen Holzverkauf einrichten, falls sie sich nicht dazu verstehen will, die Armen direct durch Brennmaterial in natura zu unterstützen. Aber auch wenn sie letzteren, wie mir scheint vorzüglicheren Weg einschlägt, so könnte sie außerdem noch sehr segensreich wirken, wenn sie auch solchen dürftigen Personen, die nicht zu ihren speciellen Pflinglingen gehören, die Möglichkeit gewähren würde, ihr Brennmaterial auch in kleinen Quantitäten zu anständigen Preisen zu erwerben.

Endlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß die Grenzen für die pflichtmäßige Wirksamkeit der Hausarmenpflege, im Unterschiebe von andern Abtheilungen der communalen Armenpflege, durch genaue Regeln fest umschrieben sein müssen. Unklarheit über die Competenz und den Pflichtenkreis der einzelnen Abtheilungen im Verhältniß zu einander, müssen durch feste Bestimmungen ausgeschlossen sein, sonst sind Conflicte zwischen den einzelnen Verwaltungszweigen, Verzögerungen des Geschäftsganges und mancherlei Weitläufigkeiten, sowohl für die Verwaltung als für die Hilfsuchenden, unvermeidlich.

Im Bisherigen habe ich versucht, einige der bei der Hausarmenpflege hauptsächlich in Betracht kommenden Grundsätze zu entwickeln oder doch wenigstens anzudeuten, weil Klarheit über die Grundsätze die erste Bedingung einer gedeihlichen Wirksamkeit ist. Aber die Aufstellung und Anerkennung von Grundsätzen allein genügt nicht, weil sie nicht die Gewähr des Bestandes, der Unverletzlichkeit und der allgemeinen Unterordnung unter ihre Bestimmungen in sich tragen. Das wird nur dann der Fall sein, wenn sie mit gesetzlicher Autorität bekleidet sind.

Deshalb muß als eine Hauptbedingung erspriesslicher Wirksamkeit an die Armenpflege die principielle Forderung gestellt werden, daß sie durch ausreichende, klare, auf richtigen Grundsätzen beruhende, in der Armenordnung schriftlich fixirte Regeln normirt und geordnet sei.

Der Erfolg aller Regeln und Instructionen aber wird hauptsächlich abhängen von der treuen Pflichterfüllung der Armenpfleger.

Die Sache der obersten Verwaltung kann naturgemäß nur die Leitung und Beaufsichtigung der Armenpflege im Großen und Ganzen sein.

Dem einzelnen Armenpfleger aber liegt es ob, das allgemeine und deshalb immer mehr oder weniger starre Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen in lebendige Beziehung zu setzen zu dem gerade vorliegenden Fall und darnach seine Entschlüsse zu fassen. Er hat darüber zu entscheiden, ob der Hilfsuchende einer Unterstützung bedürftig ist, er hat vorkommenden Falls dessen Angehörige zur Hilfeleistung willig zu machen, resp. dazu anzuhalten, er muß die Größe der Gabe bestimmen, er muß sich in fortwährender Kenntniß über die Verhältnisse des Armen erhalten, um nach ihrem Wechsel stets die Gabe modificiren zu können, er muß über den zweckdienlichsten Modus ihrer Austheilung entscheiden, er muß ihre Verwendung controlliren, kurz das Wohl und Wehe des einzelnen Armen, und damit der Erfolg der Armenpflege im Ganzen, ist zum größten Theil in die Hände der Armenpfleger gelegt. Dadurch aber gewinnt ihre Amtsführung hohe Bedeutung für die gesammte Commune, denn der Erfolg der Armenpflege steht in unmittelbarer Beziehung wie zu der materiellen, so auch zu der sittlichen und geistigen Wohlfahrt der Gesammtheit.

Es ist aber klar, daß nur die persönliche Untersuchung der Verhältnisse des Hilfsuchenden und ein fortwährender persönlicher Verkehr mit dem Unterstützten den Armenpfleger befähigen kann, seinen Pflichten nachzukommen, daß er also sein verantwortungsvolles Amt nur dann treu und erfolgreich führen kann, wenn dessen Ausübung ihm nicht gar zu drückende Opfer an der Zeit und Arbeitskraft zumuthet, welche in erster Reihe seiner eigentlichen Berufsarbeit angehören.

Die communalen Pflichten dürfen der eigentlichen Berufspflicht nicht im Wege stehen.

Daher muß an die Armenordnung die unbedingte Forderung gestellt werden, daß sie die Armenpflege in der Art organisire, daß dem einzelnen Armenpfleger nur soviel Pflinglinge und nur in

solcher Entfernung von seiner Wohnung zugewiesen werden, daß er die Pflichten der Armenpflege und insbesondere die fortwährende persönliche Verbindung mit seinen Pfleglingen durchzuführen im Stande ist, ohne mit seinen Berufspflichten in Collision zu gerathen.

Eine geringe Anzahl von Armen für den einzelnen Pfleger mit Berücksichtigung der Entfernung ihrer Wohnung von der seinigen, — das ist ein Grundsatz, dessen Beobachtung gewiß von dem segensreichsten Einfluß auf die Armenpflege wäre, der deshalb aber auch durchaus durch die Verfassung der Armenpflege gewährleistet sein muß.

Die Armenordnung muß, wenn der angegebene Zweck erreicht werden soll, auch darauf achten, daß die aus dem Bezirk eines Armenpflegers oft in große Entfernungen fortziehenden Armen nicht gewohnheitsmäßig unter der Obhut ihres bisherigen Pflegers verbleiben, sondern stets dem Armenpfleger unterstellt werden, in dessen Bezirk sie sich niederlassen.

Wird darauf nicht mit aller Strenge gesehen, so sind vielerlei Unregelmäßigkeiten und eine ungerechte und nachtheilige Ueberbürdung einzelner Armenpfleger unvermeidlich.

Soviel über die gesetzlich bestimmbaren Anforderungen an die communale Hausarmenpflege. Sie lassen sich zusammenfassen in 3 Punkte:

Richtige, klare, feste Grundsätze; — bestimmte, ausreichende, schriftlich fixirte Verordnungen, namentlich auch in Bezug auf die dem einzelnen Armenpfleger zuzuweisende Anzahl von Pfleglingen; — treue Ausübung der Armenpflege von Seiten der Pfleger, wie sie insbesondere durch persönlichen, regelmäßigen Verkehr mit dem Armen bedingt ist!

Mit der pflichtmäßigen Ausübung der gesetzlichen Obliegenheiten der Armenpflege ist aber dem Wesen und Zweck der Armenpflege nicht schon vollkommen Genüge geleistet. Sie kann im einzelnen Fall sehr wohlthätig wirken, aber ein gründlicher und nachhaltiger Erfolg wird nur möglich sein, wenn sich in der Armenpflege mit der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften die Ausübung der

B.

sittlich-freien Pflichten

verbindet.

Das Institut der gesetzlichen Armenpflege ist — wenn auch in verschiedenen Formen — über alle civilisirten Staaten verbreitet. Es ist also ein weites Gebiet für die Erfahrung in dieser Beziehung vorhanden. Fragt man aber nach den Erfolgen der gesetzlichen Armenpflege, so werden sie mit bemerkenswerther Einstimmigkeit als ungenügende, wenn nicht gar als schädliche bezeichnet.

Die Berichte und Urtheile aus den verschiedensten Ländern und Orten stimmen darin überein, daß die Ausgaben der öffentlichen Armenpflege jährlich steigen, ja zu unerschwinglicher, den Wohlstand ganzer Gemeinden zerrüttender Höhe anzuwachsen drohen, daß die Armenverwaltung aber trotzdem nicht im Stande ist, die Noth zu bewältigen, daß vielmehr die Ansprüche der Armen von Jahr zu Jahr an Zahl und Umfang zunehmen, während ihr Verhalten zur öffentlichen Armenverwaltung und zu deren Vollmachtgeber, Staat oder Commune, sich immer bedenklicher gestaltet, indem an Stelle bescheidener Bitte um eine Wohlthat, immer häufiger trotziges Fordern eines vermeintlichen Rechtes trete.

Auch die Erfahrungen, welche die communale Armenpflege Riga's gemacht hat, müssen dieser Aussage zur Bestätigung dienen.

Mit Weglassung der Kopelen betragen im Jahre 1855 die Ausgaben für die Hausarmenpflege, außer den Kosten für 195 Faden Brennholz, 4670 Rbl. Im Jahre 1865 beliefen sie sich, ebenfalls mit Ausschluß des Holzgeldes, auf 8888 Rbl., waren also in 10 Jahren um 90,32 Procent gestiegen. Für die Kinderpflege wurden verausgabt im Jahre 1855: 2263 Rbl.; im Jahre 1865: 4839 Rbl.; die Steigerung beträgt also in 10 Jahren 113,8 Proc.

Die Ausgaben des gesammten Armen-Directoriums, mit Ausschluß der Kosten des Krankenhauses und der Hausarmen-Krankenpflege, betragen im Jahre 1855: 35219 Rbl., im Jahre 1865: 50,553 Rbl.; das macht im Ganzen in 10 Jahren eine Vermehrung der Ausgaben um 43,5 Procent.

Die Allgemeinheit der erwähnten Erscheinungen ist ein Beweis für die Nothwendigkeit der Mitwirkung der Armuthsverhütung und

der Armenpolizei mit der Armenpflege, verbietet es aber, den Grund davon immer und überall nur in einer unzumuthigen Organisation und ungenügenden Ausübung der gesetzlichen Armenpflege zu suchen.

Der Grund muß ein tieferer und allgemeinerer sein. Er scheint mir darin zu liegen, daß man überhaupt die Armuth und ihre Beseitigung zu einseitig nur als ein finanzielles, nicht aber zugleich auch als ein sittliches Problem auffaßt und behandelt, und daß man die Armenpflege zu äußerlich nur nach dem Buchstaben des bürgerlichen Gesetzes, nicht aber zugleich auch nach dem Gebot der Liebe betreibt.

Schon das Wort Armenpflege drückt aus, daß die damit bezeichnete Sache nicht ohne die Bethätigung persönlicher Hingebung und treuer Liebesarbeit gedacht werden darf.

Prüft man aber, wie es in der bürgerlichen Armenpflege damit bestellt ist, so führen die Berichte aus den verschiedensten Ländern und Orten zu dem Schluß, daß sich im Allgemeinen nur zu sehr ein kaltes, starres, äußerlich-gesetzliches Wesen der Armenpflege bemächtigt hat.

Selbstverständlich ist hier nicht die Rede von den Gedanken, Ansichten und Bestrebungen der einzelnen Leiter und Organe der Armenpflege, sondern nur von der Form, in welcher sie thatsächlich in die Erscheinung tritt.

Thatsächlich aber beschränkt sich die Armenpflege auf die Verabreichung des bestimmten Almosens. Eine andere Beziehung zwischen ihr und dem Armen findet nicht statt; er ist nur eine Nummer in ihren Registern und gilt nur als ein Gegenstand, an welchem dem Buchstaben des Gesetzes Genüge geleistet werden muß.

Die Würde und das Recht der menschlichen Persönlichkeit, welche auch in der entstelltesten und verkümmertesten Gestalt heilig geachtet werden sollte, werden von der bürgerlichen Armenpflege ihren Pflinglingen gegenüber nur allzuoft verkannt oder mißachtet.

Damit aber ist die Bedingung für das sittliche Band, welches zwischen Gebern und Empfängern als Liebe und Dankbarkeit bestehen muß, wenn Segen auf der Gabe ruhen soll, zerstört.

Wenn aber der Geist der Liebe nicht das Werk der Armenpflege, auch der gesetzlichen, leitet und beseelt, so kann ihre Wirkung nur eine kümmerliche, ja muß oft eine schädliche sein.

Fehlt das Motiv der Liebe, so werden die Organe der Armenpflege die persönliche Berührung mit dem Armen auf das geringste gesetzlich zulässige Maß einzuschränken, ihn sobald als möglich loszuwerden suchen und werden es unterlassen, die materielle Gabe als Anknüpfungspunkt zu benutzen, um eine sittliche Einwirkung auf ihn auszuüben. Wenn man aber bedenkt, in wie inniger Beziehung materielle und sittliche Verkommenheit zu einander stehen, wie sehr die materielle Hebung durch die sittliche bedingt ist, so wird man erkennen, daß damit eine Unterlassungssünde begangen wird, die von dem nachtheiligsten Einfluß auf den Erfolg der Armenpflege sein muß.

Wird das drückende Gefühl, welches die Nothwendigkeit, eine öffentliche Unterstützung zu beanspruchen, anfänglich auch dem vornehmsten Menschen verursacht, nicht dadurch erleichtert und sittlich gelindert, daß man dem Armen beweist, daß Liebe ihm die Gabe darreicht, — was Wunder, wenn in seinem Herzen Erbitterung sich festsetzt, und die letzten Spuren eines richtigen sittlichen Gefühls sich bei ihm abstumpfen; wenn das Bewußtsein seiner Kraft und Pflicht zur Selbsthilfe immer mehr erlischt, wenn endlich der letzte Rest seiner Selbstachtung er stirbt, da er keine Achtung gefunden für seine Persönlichkeit dort, wo er seinen letzten Halt gesucht.

Wenn aber eine sittliche Stütze nach der andern zusammenbricht, wenn die Fäden, welche den Armen noch mit der sittlichen Weltordnung verbinden und welche eine rechte Armenpflege sorgfältig mehren und kräftigen sollte, zum großen Theil durch Schuld einer mangelhaften Armenpflege einer nach dem andern reißen — dann muß ja die Folge davon sein, daß die Noth und der Jammer trotz aller äußerlichen Armenpflege sich nicht mindern, sondern eher noch sich mehren. Denn ist der Arme einmal auf der ange deuteten Stufe der sittlichen Verkommenheit angelangt, dann ist's ja natürlich, daß er es bequemer findet, sich aus der öffentlichen Armenkasse erhalten zu lassen, als selbst für sich zu sorgen; aller sittlichen Verpflichtungen gegen die Armenpflege hält er sich für baar, denn sie selbst hat ja ihr Werk an ihm nicht als Liebesthat, sondern als Buchstaben-erfüllung betrieben und so glaubt er, unter dem Einfluß einer vielfach von der Armenpflege selbst verschuldeten Begriffsverwirrung, die Unterstützung, welche in Wahrheit einzig in der sittlichen Liebespflicht der Commune begründet ist, als sein natürliches, einfach durch die

Thatfache seiner Bedürftigkeit wohl erworbenes Recht fordern und etrogen zu dürfen.

Daß aber unter solchen Verhältnissen die Armuth wachsen muß, ist klar. Zunächst wächst sie graduell; der Arme, jedes sittlichen Impulses ledig, sinkt von Stufe zu Stufe in den Abgrund des Proletariats hinab. Aber sie wächst auch in die Breite. Denn ist solch ein Geist erst einmal in die Masse gedrungen, dann pflanzt er sich mit erschreckender Geschwindigkeit fort und zieht immer größere Kreise in den Bann der geschilderten entsittlichenden Einwirkung.

Daher die Zunahme der Anforderungen an die Armenpflege und das heängstigende Wachsen ihrer Ausgaben; daher die Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen; daher der Mangel an Dankbarkeit unter den Armen, und ihre Frechheit im Fordern und im Murren!

Wie auf die Armen, so ist auch auf die Wohlhabenden die äußerlich-starre Handhabung der Armenpflege von nachtheiliger Einwirkung.

In materieller Beziehung leiden sie empfindlich unter dem stets wachsenden Druck der Ausgaben für die Zwecke der Armenpflege. Noch schlimmer aber ist es, daß jenes äußerlich-routinemäßige Verfahren die Wohlhabenden dazu verleitet, ihre sittliche Liebespflicht gegen die Armen immer mehr aus den Augen zu verlieren, und zu meinen, daß sie schon Alles gethan, wenn sie eine gewisse Summe der öffentlichen Armenkasse eingezahlt. Bleiben aber die dargebrachten Gaben wirkungslos, so ist es natürlich, daß Unlust zum weiteren Wohlthun sich einstellt und wenn dann, um den steigenden Bedürfnissen zu genügen, die Mittel gar zwangsweise durch Steuern aufgebracht werden, so muß sich endlich in Allen, welche eine Liebespflicht gegen die Armen nicht anerkennen, Verbitterung gegen dieselben festsetzen.

Aber nicht blos einzelne Menschenklassen nehmen Schaden durch diese Verhältnisse, sondern eben so sehr auch die beiden großen Organismen, welche die Gesamtheit umfassen, — die Kirche und der Staat.

Was die Kirche betrifft, so genüge es hier, darauf hinzuweisen, daß solche Volksschichten, die kaum mehr eine Ahnung haben von menschenwürdigem Dasein, von persönlichem Werth und von geistigen Gütern, in der Regel weder Empfänglichkeit haben werden für die

Segnungen der Kirche, noch Sehnsucht nach ihren Heilsgütern, die ja auf den innersten Kern der ewigen, menschlichen Persönlichkeit abzielen. Vielmehr wird sich ihr getrübbtes Bewußtsein von der Zugehörigkeit zur Kirche, soweit ein solches noch vorhanden ist, in der Regel äußern in der Feindseligkeit gegen die Kirche, beruhend auf dem instinctmäßig empfundenen und einseitig nur der Kirche Schuld gegebenen Widerspruch zwischen ihrem elenden Zustande und der heiligen Aufgabe der Kirche, in jeglicher Beziehung zu retten das Verlorne.

Wie sehr die Kirche bei solcher Beschaffenheit und Gesinnung ganzer Volksschichten leiden und in dem Erfolg ihrer Arbeit und der Ausübung ihres Berufs geschädigt werden muß, ist klar. Ist sie aber in ihrem Beruf, den Geist der Heiligung, Zucht und Ordnung zu verbreiten, gehemmt, so muß daraus wieder eine schädliche Rückwirkung sich ergeben auf das sittliche und materielle Wohlergehen ihrer Glieder; denn hier greifen Ursache und Wirkung in gefährlichem Kreislauf in einander; religiöse, sittliche und materielle Verkehrtheit stehen in engster Wechselbeziehung.

Daß die Kirche aber mitzuleiden hat unter der Einwirkung einer ungenügenden Armenpflege, geschieht nicht ohne eigene Verschuldung. Denn in erster Reihe hat sie ohne Zweifel den Beruf und die Fähigkeit empfangen zur Armenpflege. Der Staat hat die Armenpflege nur übernommen, weil und so lange die Kirche nicht im Stande ist, zu thun, was ihres Amtes ist.

Wenn nun aber aus der Incongruenz zwischen dieser, — wie ich sie ansehe — stellvertretenden Aufgabe des Staates und zwischen seinen Mitteln und Fähigkeiten zu ihrer Lösung ein Mißstand hervorgeht, unter welchem auch die Kirche empfindlich leidet, sollte darin nicht ein Zug göttlicher Nemesis zu erblicken sein, aus welchem die ernste Mahnung zur Kirche spricht, sich mit vermehrtem Eifer der Armenpflege anzunehmen?!

In Bezug auf den Staat ist schon auf die Gefahr für den öffentlichen Wohlstand hingewiesen, die darin liegt, daß das Armenwesen so große, fortwährend wachsende Summen ohne sichtlichen Erfolg verschlingt. Eine weitere sehr bedenkliche Erscheinung ist es, daß gerade das Werk der Wohlthätigkeit, welche recht eigentlich die Gegensätze unter den Menschen auszugleichen bestimmt ist, zu fort-

währenden Reibungen, zu einem unausgesetzten Kriege zwischen den Gebenden und Empfangenden führt. Die Armen fordern immer mehr und immer frecher, und hinter ihnen stehen alle wahlverwandten Elemente; die Wohlhabenden, durch die Armenverwaltung repräsentirt, bewilligen mit Widerstreben und klagen mit Recht über den Druck der Abgaben. So spalten sich die Staatsangehörigen in zwei feindliche Lager. Kommen nun noch, begünstigt durch verkehrte Anschauungen über das Wesen der gesetzlichen Armenpflege, communistiche und socialistische Ideen hinzu, um diesen Zwiespalt noch mehr zu schärfen und zu vergiften, so müssen dadurch die Grundlagen des Staatswohles selbstverständlich auf's ernstlichste gefährdet werden. Der Kampf zwischen den Besitzenden und Nichtbesitzenden ist ja schon oft die Veranlassung der unheilvollsten Erschütterungen gewesen!

Wenn nun aus der äußerlich mechanischen Ausübung der gesetzlichen Armenpflege Uebelstände und Gefahren, wie sie im Vorigen angedeutet worden, hervorgehen, so besteht das einzige Mittel zu deren Beseitigung und Vermeidung darin, daß die gesetzliche Armenpflege sich ihrer hohen sittlichen Aufgabe bewußt wird und sich vom Geist der Liebe durchdringen läßt, welcher allein zu deren Lösung befähigt.

Wenn Liebe sie dringt, die Würde der menschlichen Persönlichkeit auch in dem verkommensten Armen anzuerkennen und zu achten, wenn sie in Folge dessen die Gabe, welche sie ihm darreicht, als Anknüpfungsmittel benutzt, um eine sittliche Einwirkung auf ihn auszuüben, wenn ihr ganzes Verhalten ihn zu der Erkenntniß nöthigt, daß er nicht ein Gegenstand des Widerwillens, sondern barmherziger Liebe ist, dann sind eben die Wurzeln beseitigt, als deren giftige Frucht wir die Corruption der Armen bezeichnen mußten, und an ihre Stelle gesetzt die Keime einer segensverheißenden Wirksamkeit.

Die Forderung, welche hier an die Armenpflege in abstracto gestellt ist, muß in praxi an jeden Einzelnen von den Armenpflegern gerichtet werden.

Dem von dem Geist, in welchem sie ihr verantwortungsvolles Amt führen, hängt der Erfolg der Armenpflege ab.

Wenn der Armenpfleger in fortgesetztem persönlichen Verkehr mit den Armen bestrebt ist, ihre Noth in ihrem Wesen und in ihren Ursachen zu erkennen und die rechte Art der Hilfe zu beschaffen,

wenn er ihnen in ihrer Familie und Häuslichkeit ganz persönlich und menschlich gegenübertritt, wenn er wirklich Theil nimmt an ihren Sorgen und Leiden, dann wird der erwärmende Eindruck solcher Liebesthätigkeit endlich auch die Rinde schmelzen, welche so oft das Herz der Armen allen edlern Regungen unzugänglich macht. Ist aber erst Empfänglichkeit und Vertrauen geweckt, dann wird der Armenpfleger darauf bedacht sein müssen, durch fortgesetzte sittlich-pädagogische Einwirkung auf die Armen, durch die Zucht der Liebe in Ernst und Milde, durch Rath und That, durch Anleitung zu Ordnung, Fleiß, Reinlichkeit, Sparsamkeit u. s. w., auf ihre sittliche Hebung hinzuwirken, welche ja eine wesentliche Bedingung für die Besserung ihrer materiellen Lage ist. Und wenn er in Treue und Geduld aushartet in solchem Liebeswerk, so wird er allmählig auch immer mehr Anerkennung und Willigkeit finden bei den Armen und seine Arbeit wird nicht ohne Segen sein. Selbstachtung, Streben nach Selbstständigkeit, Muth und Thatkraft wird sich wieder einstellen bei den Armen, das Gefühl der Dankbarkeit wird sich wieder geltend machen in ihnen und das Verhältniß zwischen Gebern und Empfängern wird sich richtig gestalten, geweiht durch die Liebe im Geben und Empfangen.

Wohl weiß ich, daß durch die hier geforderte Behandlung der Armenpflege durchaus nicht in jedem einzelnen Fall das erstrebte Ziel erreicht werden wird; auch muß daran erinnert werden, daß auch die beste Armenpflege immer nur von relativem Einfluß auf das Armenwesen sein kann, weil eine radicale Besserung der Zustände nicht möglich ist, wenn nicht armenpolizeiliche und im weitesten Sinn vorbeugende und abwehrende Maßregeln viel allgemeiner und energischer durchgeführt werden, als es bis jetzt zu geschehen pflegt.

Aber Mißerfolge im Einzelnen dürfen nicht von dem richtigen Wege abschrecken, der im Großen und Ganzen Erfolg verheißt; und Mängel auf andern Gebieten des Armenwesens können kein Grund sein gegen die Reorganisation der Armenpflege. Sie kann nicht warten bis Alles geschehen ist, was zu ihrer Unterstützung geschehen sollte. Sie hat es mit der vorhandenen Noth zu thun und hat in Bezug auf sie unverdrossen und unbeirrt zu thun, was heilsam und ihres Amtes ist. Ihr Amt ist aber, das Gesetz zu üben, nicht aber

nach dem Buchstaben, sondern in dem Geist, der da weiß, daß auch in dieser Beziehung die Liebe des Gesetzes Erfüllung ist.

Es giebt Viele, die da behaupten, daß das äußerliche und gesetzlich-mechanische Wesen mit der gesetzlichen Armenpflege unzer-trennlich verbunden, weil in ihrem Princip begründet sei.

Mir scheint aber, daß diese Behauptung nur theilweise im Recht ist. Die Gefahr der Veräußerlichung liegt der gesetzlichen Armenpflege ja allerdings sehr nahe. Aber darin ist nicht eine ihr ganz besonders inhärirende Eigenthümlichkeit zu sehen, denn ganz dasselbe findet überall dort statt, wo nicht der rechte Geist die Formen des Gesetzes durchdringt und seine Ausübung beseelt.

Wenn aber das Gesetz nicht überhaupt die sittlich-freie Lebens-bethätigung aufhebt, wenn vielmehr die freiwillige und freudige, in ihrer Nothwendigkeit klar erkannte Unterordnung unter die gesetzlichen Vorschriften gerade als die edelste Form der Freiheit bezeichnet werden muß, warum sollte es dann nicht auch möglich sein, daß die gesetzliche Armenpflege mit der Ausübung der freien Liebesthätigkeit zu segensreicher Wirksamkeit Hand in Hand geht?

Allerdings ist Solches aber nur unter einer unerläßlichen Bedingung möglich, unter der Bedingung, daß die gesetzliche Organisation der Armenpflege Raum gewähre für solche Liebesthätigung. Hier ist der Ort, um dem möglichen Ein-wande zu begegnen, daß eine Erörterung der sittlich-freien Pflichten in einer Betrachtung über die gesetzliche Armenpflege nicht am Platz sei. Abgesehen davon, daß eine solche Unterscheidung von gesetz-lichen und sittlich-freien Pflichten wohl für die denkende Betrachtung, nicht aber in der thatsächlichen Ausübung zulässig ist, so ist jene Erörterung hier schon deshalb wohl am Platz, um jene Forderung an die Armenordnung in ihrer ganzen Wichtigkeit und Nothwendig-keit zu motiviren.

Mußten wir also oben schon im Interesse der gesetzlichen Pflichterfüllung fordern, daß dem einzelnen Armenpfleger nur ein kleines Arbeitsfeld zugewiesen werde, so müssen wir im Hinblick auf die sittlich-freien Pflichten diese Forderung noch dahin erweitern, daß durch die Armenordnung der Pflichtenkreis für die sittlich-freie Liebesthat noch enger bemessen werde, als für die Ausübung der

blos gesetzlichen Pflichten nöthig ist, weil jene viel mehr Zeit und persönlich hingebende Arbeit erfordert, als diese.

„Man darf und soll keinem Menschen, auch wenn er von dem lebendigsten Eifer beseelt ist, mehr zumuthen, als er auf die Dauer, ohne Ueberanstrengung seiner Kräfte und ohne Vernachlässigung seiner sonstigen Pflichten, verrichten kann. Eine Armenpflege, wie die im Vorhergehenden angedeutete, ist nur dann möglich, wenn man Einrichtungen trifft, durch welche einem Jeden, der bereit ist, sich der Arbeit helfender Liebe zu unterziehen, die Theilnahme möglich gemacht wird, welchen Berufes und Standes er auch sei. Das wird aber nur dann der Fall sein, wenn man ihm ein Gebiet überweist, so klein, daß er es ohne übermäßige Anstrengung in den ihm freigelassenen Stunden vollständig und nachhaltig durcharbeiten kann.“ — Nur dann wird sich ein persönliches Band knüpfen zwischen dem Armenpfleger und seinen Pfleglingen, nur dann kann er auch den Erfolg seiner Wirksamkeit beobachten und Freude haben an seiner Arbeit; und nur wo Freude an der Arbeit vorhanden, da ruht auch Segen auf der Arbeit.

Allerdings ist durch eine gesetzliche Organisation, derzufolge nur wenige Arme dem einzelnen Pfleger zugetheilt werden, nichts weiter gewährleistet, als die formelle Möglichkeit für eine Armenpflege, wie sie hier gefordert ist. Denn den Geist der Liebe, welche die Bedingung für die Ausübung der sittlich-freien Pflichten ist, kann das Gesetz nicht befehlen und erzwingen. Aber mehr als die Gewährung jener formellen Möglichkeit wird hier auch nicht verlangt; und sie ist von höchster Wichtigkeit. Denn wie ein schlechtes Gesetz den besten Geist und kräftigsten Willen zu lähmen, ja endlich ganz zu verbannen im Stande ist, so kann ein gutes Gesetz auch guten Geist und Willen — allerdings nicht schaffen — aber wecken, fördern, kräftigen und mehren. Was aber auch der Erfolg sei, das muß a priori gefordert werden, daß in der gesetzlichen Organisation der Armenpflege nicht ein Hinderniß liege für ihre möglichst gute Ausübung. Diese aber scheint mir zu beruhen auf der innigen Verschmelzung zwischen gesetzlicher und sittlich-freier Pflichterfüllung.

Indem ich nach dieser Darlegung meiner Anschauung von den Aufgaben der Armenpflege nun an die

II.

kritische Prüfung unserer Armenpflege

gehe, brauche ich wohl kaum erst zu bemerken, daß ein Urtheil über Personen und deren Leistungen meiner Absicht ebenso fern liegt, wie meiner Competenz. Meine Untersuchung gilt blos den vorliegenden Zuständen unserer communalen Hausarmenpflege und zwar sowohl im Hinblick auf ihre thatsächliche Ausübung, als auf ihre gesetzliche Regulirung.

Da tritt uns zunächst der auffallende Umstand entgegen, daß eine organische, schriftlich fixirte Instruction für die Hausarmenpflege überhaupt nicht existirt. Einzelne schriftliche Verordnungen mögen in den Protokollen des Armen-Directoriums zerstreut vorhanden sein. Zusammenhängende Bestimmungen für die Hausarmenpflege aber finden sich nur in den §§ 3 und 9 des „Planes zur Versorgung der Armen“ vom Jahre 1803. Diese enthalten aber nur ganz allgemeine Andeutungen über die Obliegenheiten der Haus-Armen-Administration und über einige von ihr zu beobachtende Grundsätze, wie denn der ganze „Plan“ eben nur den Charakter einer organisatorischen Anleitung, nicht aber einer ausgeführten normativen Instruction an sich trägt.

Manche Verordnungen der genannten §§ sind zum Schaden der Armenpflege niemals ausgeführt worden. So heißt es z. B. § 3: „Auch wird das Armen-Directorium für die Haus-Armen-Vorsteher sowohl die Frage-Punkte entwerfen, über welche sie die ihnen bekannt werdenden Armen abzuhören und anderweitig sich zu erkundigen haben, als auch ihnen die Grundsätze anzeigen, welche sie bei ihren Vorschlägen zur Hilfsleistung zu befolgen haben; es wird den Hausarmen-Directoren die Regeln vorschreiben, nach welchen sie die Bemühungen der verschiedenen Vorsteher in Gleichförmigkeit zu erhalten, ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen und auf deren Vorschläge die nöthige Hilfe anzuweisen haben“ — — — c.

Aber die „Fragepunkte“ sind niemals entworfen, die „Grundsätze“ sind — wenigstens schriftlich — nicht angezeigt worden und ebenso wenig haben die „Regeln“ jemals schriftliche Gestalt gewonnen.

Anderere Verordnungen jener §§ sind im Laufe der Zeit wesent-

lich modificirt. So fordert § 3, daß das Armen=Directorium aus seinen bleibenden Mitgliedern für die Bezirke der Stadt und der Vorstädte 6 Hausarmen=Directoren ernenne, abgesehen von den Armen=Vorstehern oder Pflegern. Jetzt ruht die ganze, allmählig so sehr gestiegene Arbeitslast auf den Schultern eines Mannes. Im § 3 heißt es ferner, daß zu den Pflichten des Armen=Directoriums gehöre: „Die Oberaufsicht auf alle in der Stadt, den Vorstädten und jenseits der Düna wohnende hilfsbedürftige Hausarmen“ — und § 9 besagt: „Es wird eine Haus=Armen=Kasse errichtet werden, aus welcher alle diejenigen unterstützt werden sollen, welche nicht im Stande sind, sich und den Ihrigen den hinreichenden Unterhalt zu verschaffen.“ Von der jetzt giltigen Beschränkung der Berechtigung zum Empfang einer Unterstützung auf die zu Riga angeschriebenen Personen ist nirgend die Rede.

Es fehlt uns also vollständig an einer Basis und Norm für die Hausarmenpflege der Gegenwart oder an einer Armen=ordnung, und macht sich insbesondere auch der Mangel einer Instruction für die Armenpfleger sehr fühlbar.

Daß aber eine gesetzliche Armenpflege ohne eine feste Norm, auf welche sie sich gründet und durch welche sie regulirt wird, an vielerlei Uebelständen und Unregelmäßigkeiten leiden muß, ist selbstverständlich, so daß wohl ohne weitere Motivirung die principielle Forderung hingestellt werden darf, daß für unsere communale Hausarmenpflege baldmöglichst eine Armenordnung, mit Ein=schluß einer Instruction für die Armenpfleger, festgestellt werde.

Dem Gesagten zufolge werde ich mich im Verlauf dieser Untersuchung höchstens ausnahmsweise auf schriftliche Verordnungen beziehen können; im Allgemeinen werde ich nur den Usus, das traditionell begründete practische Verfahren unserer Armenpflege in's Auge fassen können, und werde dabei dem Gedankengange des I. Theiles folgen.

Hinsichtlich der ersten Frage, wer zu einem Anspruch auf die Unterstützung der Commune berechtigt sei (cf. pag. 14), gilt jetzt bei uns der Grundsatz, daß nur solche Personen, die zur Rigaschen Gemeinde angeschrieben sind, aus den Mitteln des Armen=Directoriums eine Unterstützung empfangen dürfen. Ist damit auch im Allgemeinen eine ausreichende, feste Norm gegeben, so kommen er=

fahrungsmäßig doch bisweilen Zweifel und sich widersprechende Beantwortungen in Bezug auf die Frage vor, wie die Berechtigung solcher Personen zu beurtheilen sei, die unter „Anschreibenummer“, oder „mit einem Cavenen“, oder „ohne Verantwortung der Gemeinde“, angeschrieben sind. Ungewißheit in dieser Beziehung aber führt mancherlei Weiterungen für die leitenden Personen und für die Hilfsuchenden, für Letztere auch wohl ungleichmäßige Behandlung von Seiten der verschiedenen Branchen des Armen=Directoriums mit sich. Auch hier zeigt sich also wieder die Nothwendigkeit einer schriftlichen präcisen Fixirung der Bestimmungen, welche der Armenpflege zur Richtschnur dienen sollen.

In Bezug auf die zweite Frage, nach welchen Grundsätzen die Unterstützungsbedürftigkeit zu beurtheilen sei (cf. pag. 14), herrscht bei uns nur darin einheitliche Praxis, daß arbeitsfähigen, durch eigene Schuld arbeitslosen Personen eine Unterstützung in der Regel nicht bewilligt wird, wenn auch der Mangel an einem Zwangsarbeitshaufe nicht selten zu Ausnahmen von dieser Regel nöthigen mag.

Für die Beurtheilung der Bedürftigkeit aller übrigen Personen fehlt es aber völlig an einer einheitlichen objectiven Norm. Jeder Armenpfleger ist auf sein subjectives Ermessen angewiesen und in Folge davon muß natürlich die bezügliche Beurtheilung ebenso mannigfaltig ausfallen, wie es die Subjectivität der Armenpfleger ist. Ohne aber die Berechtigung und Nothwendigkeit der Freiheit des individuellen Urtheils innerhalb gewisser Grenzen zu verkennen, muß doch darauf hingewiesen werden, wie in der Sache selbst die Forderung begründet ist, daß den Organen der öffentlichen Armenpflege, welche auf die Verwendung der öffentlichen Mittel so großen Einfluß haben, auch irgend ein objectiver Maßstab an die Hand gegeben werde, um danach ihr individuelles Gutdünken zu prüfen, resp. zu reguliren. Sonst ist eine schwankende und ungleichmäßige Praxis unvermeidlich.

So kommt es denn auch bei uns vor, daß von manchen Armenpflegern an die Bedürftigkeit nur der Maßstab des absolut Unentbehrlichen gelegt wird, während andere, mit Rücksicht auf die hergebrachten Lebensgewohnheiten des Armen, auch wohl eine kleine Beisteuer für das nur relativ Nothwendige bewilligen. Solche

Ungleichmäßigkeit aber führt zu mancherlei Uebelständen. Ist das Urtheil des Armenpflegers zu rigoros, so leidet der Arme darunter; ist es zu liberal, so ist die öffentliche Kasse benachtheiligt. In jedem Fall aber wird durch ungleichmäßige Behandlung das Gerechtigkeitsgefühl der Armen verletzt.

Dieser Punkt erfordert also eingehende Berücksichtigung und objective Feststellung in einer zukünftigen Armenordnung. Allerdings findet sich im § 9 p. 1 des erwähnten „Planes“ ein Fingerzeig in dieser Beziehung, wenn es heißt: „Alle die, welche blos arm, d. h. noch etwas außer ihrem Unterhalt zu erübrigen nicht im Stande sind, aber doch immer auskommen können, werden keinen Zuschuß erhalten.“ Aber den Armenpflegern ist wohl kaum die Existenz, geschweige denn der Inhalt dieses „Planes“ bekannt.

Wir kommen zur dritten Frage des ersten Abschnittes (cf. pag. 16). Auch bei uns gilt der Grundsatz, daß die Angehörigen eines Hilfsbedürftigen in erster Reihe verpflichtet sind, ihn zu unterstützen. Mir ist aber nicht bekannt, daß unserer Armenpflege das Recht zusteht oder die Pflicht obliegt, die betreffenden Personen eventuell zur Erfüllung solcher Unterstützungspflicht anzuhalten. Angenommen also, daß vermögende Verwandte eines als hilfsbedürftig anerkannten Armen vorhanden sind, so bleibt unserer Armenpflege, statt sie zur Hilfsleistung heranzuziehen, nichts anderes übrig, als den Armen ab- und auf Jene hinzuweisen. Damit aber wird die Existenz des Armen von ihrem guten Willen abhängig gemacht, der aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vorhanden ist, wenn sie ihn überhaupt haben um öffentliche Unterstützung nachsuchen lassen. Hat aber die mit öffentlicher, amtlicher Autorität bekleidete communale Armenpflege keine Mittel, um widerwillige Verpflichtete zur pflichtmäßigen Leistung anzuhalten, so wird der Arme selbst noch weniger ausrichten und gewöhnlich bitterem Elend preisgegeben sein, wenn nicht die Armenpflege doch endlich sich seiner erbarmt. Auch hier hat also der Mangel an einer bestimmten Vorschrift die Alternative zur Folge, daß entweder der Arme leiden oder die öffentliche Kasse über Gebühr belastet werden muß.

Bei der vierten Frage des I. Theiles (cf. pag. 16) habe ich mich dafür ausgesprochen, daß — wenn die Unterstützungs-Berechtigung

eines Hilfsuchenden anerkannt ist und der Armenpfleger die Unterstützungs-Bedürftigkeit constatirt hat — die Bestimmung der Gabe dem Armenpfleger überlassen, nicht aber formell der Armenverwaltung reservirt werde. Die bei uns herrschende Praxis befolgt das entgegengesetzte Verfahren und ist mit nicht geringen Beschwerden für den Hilfsuchenden verbunden. Zunächst muß dieser seine Bitte dem Hausarmen-Director vorlegen; findet er Berücksichtigung, so muß er sich zu dem betreffenden Armenpfleger begeben und diesem die schriftliche Anweisung des Directors überreichen, die Verhältnisse des Bittstellers zu untersuchen. Ist das geschehen, so wird der Arme von dem Armenpfleger wieder zum Director zurückgeschickt mit der schriftlichen Angabe der Quote, welche jener für seine Unterstützung proponirt; endlich muß der Arme vom Director wieder zum Armenpfleger zurückkehren mit der schriftlichen Autorisation zur Auszahlung dieser Unterstützung. Daß dieses Hin- und Herwandern mit den sich daran knüpfenden Weitläufigkeiten, durch Nichtantreffen der gesuchten Personen u., für alte und gebrechliche Arme, oder für Weiber mit kleinen Kindern, eine schwere Last ist, leuchtet ein. Schwerer als dies wiegen aber die principiellen Bedenken gegen diese Art der Bewilligung, wie sie an der betreffenden Stelle des I. Theiles entwickelt sind, und die gleichfalls dort motivirte Erwägung, daß es für die Amtsführung der Armenpfleger von dem günstigsten Einfluß sein müßte, wenn man ihnen die definitive Beschlußnahme überließe.

Die vom Armenpfleger proponirte Unterstützung wird ja in der Regel von der Hauptverwaltung genehmigt. Warum sollte also das den Armenpflegern factisch zustehende Bewilligungsrecht nicht auch formell ihnen zuerkannt werden, wenn man die oben dafür angeführten Gründe gelten läßt? Eine allgemeine Norm müßte ja natürlich auch in dieser Beziehung vorgeschrieben sein und Controlle müßte und könnte geübt werden, etwa durch monatliche Berichte der Armenpfleger; und das würde, der jetzt üblichen Praxis zufolge, genügen, denn auch jetzt wird ja bei der Hauptverwaltung nicht über jeden neu aufgenommenen Armen einzeln Rechnung geführt, sondern nur ein Generalconto für jeden Armenpfleger. Die Beschlußnahme über Ausnahmefälle könnte ja immerhin dem Director reservirt werden.

Wir kommen zu der Art und Weise der Feststellung der einzel-

nen Quoten (fünfte Frage des I. Theiles; cf. pag. 17). Bei uns giebt es dafür gar keine allgemeine Norm. Allerdings ist im § 9 p. 2 des „Planes“ ic. verordnet, daß die verschiedenen Lebensbedürfnisse von Zeit zu Zeit nach ihren Preisen berechnet werden sollen und aus dieser Berechnung eine allgemeine Taxe des ganzen Lebensunterhalts, sowohl eines erwachsenen Menschen als eines Kindes, gezogen werden soll. Ist dieser bestimmt, so solle man in jedem einzelnen Falle den Erwerbsertrag des Armen, resp. der Familie, ausfindig machen, und denselben von der Taxe des Lebensunterhalts subtrahiren, um aus der noch fehlenden Summe zu sehen, wie groß der Zuschuß sein müsse.

Aber wie der ganze „Plan“ antiquarisch geworden, so wird auch diese sachgemäße Anweisung gegenwärtig nicht mehr befolgt.

Jeder Armenpfleger folgt seinen eigenen Eingebungen. That- sächlich wird die Größe der zu bewilligenden Gabe nicht in der angegebenen Weise rationell berechnet, sondern einfach nach dem Gutdünken des Armenpflegers abgeschätzt. Ist das schon an sich vom Uebel, so kommt noch ein verschlimmerndes Moment hinzu. Wenn man nämlich die Listen der Hausarmenpflege überblickt, so muß es auffallen, daß die bei weitem überwiegende Zahl der circa 850 Unterstützungsquoten sich auf die Sätze von 50, 75 oder 100 Kopelen monatlich beläuft. Allerdings kommen auch andere Sätze vor, z. B. 60 Kop. oder 1 Rbl. 50 Kop., aber nur ausnahmsweise. Die erstgenannten bilden die Regel. Da erhebt sich unwillkürlich die Frage, ob in einer so großen Zahl von Fällen, welche die verschiedensten Ursachen und Aeußerungen der Noth, und die mannigfaltigsten Verhältnisse des Lebens repräsentiren, wirklich nur ein dreifacher Gradunterschied besteht? Mir scheint die Erklärung dieses Umstandes in Folgendem zu liegen: Das Bedürfniß nach irgend einem festen Anhaltspunkt hat dazu geführt, hergebrachter Weise gewisse Sätze als solche Anhaltspunkte anzunehmen und dann abzuschätzen, unter welchen derselben der vorliegende Fall sich am passendsten, oder richtiger gesagt, am wenigsten unpassend, unterbringen läßt. Dadurch aber ist die Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit einer sachgemäßen Abschätzung noch mehr verringert, denn bei diesem Verfahren kann eine dem Bedürfniß in Wahrheit adäquate Gabe eigentlich nur durch einen glücklichen Zufall getroffen werden. Daß aber dem

Bedürfniß nicht conforme Gaben die Armentasse leeren, ohne doch dem Armen wirklich zu helfen, ist schon im I. Theil hervorgehoben. — Wenn man den durchschnittlichen Betrag der von unserer Hausarmenpflege vertheilten Unterstützungen berechnet, so ergiebt sich, mit Ausschluß des „Holzgeldes“, Folgendes: Im Jahre 1865, bis wohin der letzte gedruckte Rechenschaftsbericht reicht, kam auf die einzelne Partei im Durchschnitt eine jährliche Unterstützung von 10 Rbl. 20 Kop., und in den letzten 10 Jahren, von 1855 ab, betrug die jährliche Unterstützung durchschnittlich sogar nur 8 Rbl. 29 Kop. für die Partei.

Die durchschnittliche monatliche Unterstützung betrug also im Jahre 1865 85 Kop. und in den letzten 10 Jahren sogar nur 69 Kop., wohlgemerkt nicht für die Person, sondern für die Partei, welche oft aus einer zahlreichen Familie besteht.

Kann im Allgemeinen mit so geringfügigen Gaben wirklich ein reeller Nutzen, eine wahrhafte Hilfe geschafft werden? Und wenn nicht, was ist dann durch die 66,700 Rbl. erreicht, die in den letzten 10 Jahren in Gestalt jener kleinen Quoten verausgabt sind?

Ein Wortspiel mit sehr ernstem Sinn warnt davor, daß die Armenpflege nicht zur Armuthspflege ausarte. Die angeführten Zahlen sind wohl geeignet, zum Nachdenken über diese Warnung zu veranlassen.

Die sechste Frage des I. Theiles (cf. pag. 19) wurde dahin beantwortet, daß die Unterstützungen nicht als dauernde bewilligt werden dürfen, sondern nur für einen bestimmten Zeitabschnitt, so daß, wenn der Arme nach dessen Ablauf eine Fortsetzung der Unterstützung wünscht, dazu erneute Bewilligung auf Grund erneuter Untersuchung seiner Verhältnisse erforderlich wäre. Ähnlich verordnet § 9 p. 3 des „Planes“: „Auch wird hiebei auf die Dauer der Hilfsbedürftigkeit gesehen werden müssen, ob solche fortwährend und beständig, oder vielleicht nur kurz dauernd und vorübergehend ist, ob der Arme vielleicht nur im Winter, vielleicht nur bei der jetzigen Anzahl und dem zarten Alter seiner Kinder, vielleicht nur bei der jetzigen Krankheit des Erwerbers, oder einem sonstigen widrigen Umstande Noth leidet“ 2c.

Die bei uns herrschende Praxis steht dazu im geraden Gegensatz. Ist eine Unterstützung einmal bewilligt, so gilt sie ohne Weiteres

als eine dauernde und wenn auch ein Theil der Gaben während der Sommermonate eine Unterbrechung erfährt, so gilt es doch als selbstverständlich, daß sie mit dem Eintritt der rauhern Jahreszeit ohne erneute Bitte und Bewilligung wieder fortgesetzt werden. Eine in gewissen Terminen sich wiederholende Untersuchung der Verhältnisse der Unterstützten kommt bei uns nicht vor, und wäre unter den bestehenden Verhältnissen, wie wir später sehen werden, auch kaum ausführbar. Das Nachtheilige solcher Zustände wird ein Beispiel in's Licht stellen. Mir ist ein Fall bekannt, wo ein Unterstützter so ehrlich war, dem Armenpfleger mitzutheilen, daß er eine kleine Erbschaft gemacht habe und daher in Zukunft einer Unterstützung nicht mehr bedürfe. Der Armenpfleger hatte davon Nichts gewußt und hätte es auch wohl niemals erfahren, wenn der Verpflegte es nicht selbst mitgetheilt hätte. Im Gegensatz hiezu steht ein anderer Fall, wo der Armenpfleger nur durch reinen Zufall erfuhr, daß eine Unterstützte, die sich ununterbrochen ihr monatliches Almosen abgeholt hatte, schon seit längerer Zeit als Verpflegte in eine Versorgungsanstalt aufgenommen sei. Wer weiß aber, wie oft es geschieht, daß eine Unterstützung fortgesetzt wird, weil der Armenpfleger nicht weiß, daß die Unterstützungsbedürftigkeit aufgehört hat, und wieviel die Summe beträgt, welche in Folge dessen im Laufe der Zeit zweckwidrig und zum Schaden wirklich Bedürftiger ausgegeben ist?!

Bei der siebenten Frage des I. Theiles (cf. pag. 20) wurde darauf hingewiesen, daß die Unterstützungsquoten nicht als constante, sondern nur als bewegliche betrachtet werden dürften. Da aber dem Vorhergehenden zufolge regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen der Verhältnisse der Armen bei uns nicht stattfinden, so fehlt bei uns die erste Bedingung für die Möglichkeit einer Modification der Quoten je nach der veränderten Lage der Armen.

So ist denn auch in dieser Beziehung die bei uns herrschende Praxis hinter den Bestimmungen des „Planes“ zurückgeblieben. Dort heißt es § 9 p. 3: „Daher werden die Hilfsleistungen — — — besonders beim Anfange jedes Frühlinges und jedes Herbstes von neuem revidirt und regulirt werden.“ Im Gegensatz dazu gilt bei uns die einmal bewilligte Quote als constant und wird in dem hergebrachten Betrage weiter gezahlt, ohne zu fragen, ob die Ver-

hältnisse des Armen sich seit ihrer Bewilligung gebessert oder verschlimmert haben.

Wie sehr auch dadurch wieder theils die Armen benachtheiligt werden, theils der öffentlichen Kasse Abbruch geschieht, werden zwei Thatsachen zeigen, die mir statt vieler anzuführen gestattet sei. Eine allein stehende, völlig arbeitsunfähige, gegen 80 Jahr alte Wittve erhält ganz dieselbe Unterstützungsquote, welche ihr vor 20 Jahren bewilligt worden ist, als die ersten Spuren des Alters und der Arbeitsunfähigkeit sich eben erst einzustellen begannen. Es sind nur zwei Fälle möglich: Entweder die Quote war ihren damaligen Bedürfnissen genau angepaßt, — dann kann sie ihr aber jetzt unmöglich genügen und die Unterstützung erfüllt nicht ihren Zweck; oder die Quote genügt ihren jetzigen Bedürfnissen, — dann aber war sie im Zeitpunkt ihrer Bewilligung zu hoch bemessen, zum Schaden der öffentlichen Kasse und anderer Armer.

Der andere Fall ist folgender: Einer Wittve war vor Jahren mit Rücksicht darauf, daß sie für 6 unmündige Kinder zu sorgen hatte, eine ziemlich hohe Unterstützungsquote bewilligt worden. Dieselbe Quote aber bezog sie auch noch zu einer Zeit, als ihr nur noch die Sorge für zwei unmündige Kinder oblag.

Nach dem Angeführten wird es wohl keines weitem Beweises bedürfen, daß das Constantbleiben der Quoten in jeder Beziehung schädlich ist, und daß eine regelmäßig erneute Prüfung der Verhältnisse der Unterstützten erforderlich ist, um die Größe der Gabe mit dem vorhandenen Bedürfniß stets in Einklang zu erhalten.

Die unter p. 8 im I. Theil besprochene Frage (cf. pag. 20) handelt von der Größe der Raten, in welche die etwaigen dauernden Unterstützungen eingetheilt werden, und es wurde hervorgehoben, daß eine Auszahlung der Unterstützung in sehr kleinen Raten für den Armen nicht günstig sei. Bei uns sind die Unterstützungen, wie gesagt, in der Regel dauernde und werden gewöhnlich in monatlichen Gaben verabreicht; demgemäß sind die Raten meist sehr niedrig. 2 Rbl. monatlich gelten schon als hohe Rate; 50 Kop., 1 Rbl. oder allenfalls 1 Rbl. 50 Kop. sind die gewöhnlichen monatlichen Gaben. Es kommen aber sogar monatliche Gaben von nur 30—40 Kop. vor.

Ob eine Gabe von 4—5 Rbl. jährlich nicht schon im Ganzen zu gering und also wirkungslos ist, darüber steht, — so sehr auch

der Anschein dafür spricht, — doch nur dem ein Urtheil zu, welcher die Verhältnisse des Armen persönlich untersucht hat. Daß aber der Arme mit 40 Kop., die er monatlich erhält, nicht eines seiner Bedürfnisse, und nicht einmal für einen Monat, ausreichend befriedigen kann, dürfte wohl a priori behauptet werden, denn die Frage, ob denn der Arme von den 40, 50, 75 Kop., die er sich monatlich abholt, wirklich einen reellen Nutzen hat, oder ob nicht dieses Geld eigentlich unnütz verausgabt ist, wird sich wohl schwerlich befriedigend beantworten lassen.

Die unter p. 9 des I. Theiles behandelte Frage (cf. pag. 21) hinsichtlich der Naturalunterstützung, wurde mit der Empfehlung ihrer möglichst ausgedehnten Anwendung beantwortet, indem besonders die Miethe, der Schulunterricht und das Brennmaterial als diejenigen Bedürfnisse bezeichnet wurden, die nur durch Naturalunterstützung befriedigt werden sollten. Ebenso sagt auch der „Plan“, § 9 p. 4: „Um die zweckwidrige Verwendung des Zuschusses soviel möglich zu verhindern, wird man, wo es thunlich ist, dem Armen nicht alles in baarem Gelde reichen, sondern lieber es selbst zur Bestreitung seiner Bedürfnisse verwenden, so daß für denselben entweder die Miethe bezahlt wird, oder demselben Holz, Kleidungsstücke und dergleichen, wenn er daran Mangel hätte, geliefert und darauf nach und nach bei der Pension abgerechnet werden.“

Von den genannten Naturalleistungen hat aber, soviel mir bekannt ist, bei uns nur die Verabreichung von Brennmaterial zeitweilig stattgefunden, und jetzt ist auch diese nicht mehr in Gebrauch. Statt dessen erhalten gewisse Arme außer ihrer gewöhnlichen Unterstützung noch einen Zuschuß als „Holzgeld“. Dieser Zuschuß aber entzieht der öffentlichen Kasse über 1000 Rbl. S. jährlich, ohne daß doch den Armen damit wesentlich geholfen wird; denn bei dem geringen Betrage, der von dieser Summe auf den einzelnen Bedürftigen fällt, ist dieser allen Nachtheilen und Beschwerden ausgesetzt, die der Einkauf im Kleinen zur Folge hat.

Ähnlich verhält es sich mit der Miethe der Wohnung. Die bei uns üblichen monatlichen Unterstützungen sollen in erster Reihe darauf berechnet sein, das Wohnungsbedürfniß der Armen zu befriedigen. Da das Geld aber nicht vom Armenpfleger direct an den Vermietther gezahlt, sondern den Armen selbst in die Hände gegeben

wird, so wird dieser Zweck nur allzuoft verfehlt; denn die Armen, den Werth einer leidlichen Wohnung nicht erkennend, und oft wohl auch von der Noth gezwungen, ziehen es häufig vor, mit dem baaren Gelde irgend ein anderes Bedürfniß zu befriedigen und bleiben den Miethzins für die Wohnung schuldig. Die Folge davon ist der häufige, unfreiwillige Wechsel der Wohnung, — natürlich immer zum Schlimmern. Eine schlechte Wohnung ist aber unstreitig von dem schädlichsten Einfluß auf die physische und sittliche Beschaffenheit der Bewohner und daher oft ein Hauptgrund des immer tiefern Herunterkommens der Armen.

An die besprochenen 9 Fragen schloß sich im I. Theil (cf. pag. 24) der Hinweis darauf, daß der Pflichtenkreis der Hausarmenpflege, im Unterschied von andern Abtheilungen der communalen Armenpflege, klar und fest abgegrenzt sein müsse.

Auch in dieser Beziehung ist bei uns nicht Alles in Ordnung. Namentlich kommen Zweifel und Unklarheiten über die Grenzen zwischen der Hausarmenpflege und der Kinderpflege vor. Allerdings nennt der „Plan“ im § 16 als Aufgabe der Kinderpflege nur die Erziehung unehelicher und elternloser Kinder; und wenn im p. 3 des § 9, welcher von der Hausarmenpflege handelt, gesagt ist, daß hinsichtlich der Dauer der Unterstützung auch darauf Rücksicht genommen werden soll, „ob der Arme vielleicht nur bei dem zarten Alter seiner Kinder Noth leide,“ — so scheint es, daß der Hausarmenpflege auch die Versorgung aller der Personen übertragen sei, welche aus Rücksicht auf ihre unmündigen Kinder als bedürftig anerkannt werden. In der Praxis aber hat sich der Pflichtenkreis der Kinderpflege erweitert und in demselben Maß der der Hausarmenpflege verengert. Weil dieser Modification aber nicht eine bestimmte Vorschrift zu Grunde liegt, so entstehen öfter Zweifel und Meinungsverschiedenheiten darüber, ob Personen, die ihrer Kinder wegen eine Unterstützung erbitten, von der Hausarmen- oder von der Kinderpflege zu berücksichtigen seien. Die Folge davon sind mancherlei Weiterungen für die Verwaltung und für die Hilfsuchenden. Es ist daher sehr wünschenswerth, daß durch klare Verordnungen jeder der beiden Branchen ihr besonderer Pflichtenkreis in zweifelloser Weise angewiesen werde.

Im weitern Verlauf des ersten Theils wurde sodann (cf. pag. 25)

darauf hingewiesen, daß auch die richtigsten Grundsätze und die besten Regeln nichts helfen können, wenn ihnen nicht die treue Pflichterfüllung der Armenpfleger Kraft und Leben verleiht; daß die Armenpfleger aber nur dann ihrer Pflicht genügen könnten, wenn die Armenordnung dafür Sorge, daß jedem einzelnen nur ein so beschränktes Arbeitsfeld zugewiesen werde, daß er die ununterbrochene persönliche Bekanntschaft und Verbindung mit seinen Pfleglingen durchzuführen vermöge, ohne dadurch mit seinen Berufspflichten in Collision zu kommen. — Die hohe Wichtigkeit und der entscheidende Einfluß einer solchen Organisation wurde dort auf's nachdrücklichste hervorgehoben.

Damit kommen wir auf den wundesten Punkt, das Grundübel unserer Armenpflege, zu sprechen. Das ist die übermäßige Ueberbürdung unserer Armenpfleger. Die Zahl der jährlich von der Hausarmenpflege unterstützten Parteien beläuft sich im Durchschnitt auf 850. Die Zahl der Armenpfleger beträgt 19. Es kommen also im Durchschnitt auf jeden Armenpfleger ungefähr 45 Unterstützte. Die Vertheilung ist aber eine so ungleichmäßige, daß das Verhältniß sich in vielen Fällen noch viel ungünstiger gestaltet, ohne doch deshalb bei einigen Armenpflegern wenigstens auf ein normales Maß herabzugehen. Im Sommer 1866 betrug die geringste Zahl der einem Armenpfleger zugewiesenen Unterstützten 16. Schon diese Zahl erscheint zu hoch, wenn eine wirklich treue und gründliche persönliche Beaufsichtigung und Bekanntschaft gefordert werden soll. Die Zahl steigt aber bei andern Armenpflegern bis über 80. Wie ist unter solchen Umständen die Erfüllung der Armenpfleger-Pflichten möglich! Die Zumuthung einer Controlle der Armen, einer eingehenden persönlichen Bekanntschaft und eines ununterbrochenen Verkehrs mit ihnen, muß ja bei solcher Lage der Dinge einfach als widersinnig erscheinen und kann, wenn sie doch erhoben wird, nur dazu dienen, Geringschätzung der vorschriftsmäßigen Anforderungen überhaupt zu verbreiten.

Und doch hängt von der Erfüllung der obigen Forderungen hauptsächlich der Erfolg der Armenpflege ab.

Weil die Sachen so bei uns stehen, darum steht es auch schlimm genug mit der Ausübung der Armenpflege. Aus dem Vorigen erklärt es sich, daß manche Armenpfleger einen Theil ihrer Armen kaum

dem Namen und Ansehen nach kennen. Die Wohnungen ihrer Armen sind ihnen nur ausnahmsweise bekannt, denn diese wechseln sehr häufig die Wohnung und bei der Masse von Armen kann der Armenpfleger sich unmöglich von jedem Wechsel in Kenntniß setzen und erhalten. Von Controlle, Bekanntschaft, persönlichem Verkehr, Kenntniß der wechselnden Verhältnisse der Armen, kann also keine Rede sein. Die Armenpflege besteht bei uns thatsächlich einzig und allein in der Auszahlung der einmal bestimmten Unterstützungssumme. Und oft verknüpft nicht einmal mehr dies alleräußerlichste Band die Armen mit ihrem Pfleger; denn die Abfertigung von 50, 60, 70 Armen kostet so viel Zeit, wie mancher Geschäftsmann, besonders zu Zeiten, wo die Arbeit drängt, unmöglich opfern kann. Oft müssen daher die Armenpfleger die Auszahlung ihrer Frau, ihrem Commis, ihrem Ladenburschen überlassen, so daß Monate hingehen können, in welchen sie ihre Pfleglinge nicht einmal sehen.

Noch schlimmer gestalten sich die Verhältnisse dadurch, daß nicht nur die Zahl der dem einzelnen Armenpfleger zugetheilten Armen, sondern auch die durchschnittliche räumliche Ausdehnung der einzelnen Bezirke für die Leistungsfähigkeit eines Menschen viel zu groß sind. Ist ja doch der ganze Umkreis, dessen Durchmesser etwa von Thorensberg bis an die äußersten Ausläufer der Petersburger Vorstadt, von Drehlingsbusch bis zur Spilwe reichen, nur in 19 Bezirke eingetheilt!

Zu allem dem kommt endlich noch ein Umstand, der Ordnung und Controlle vollends unmöglich macht. Trotz ihres häufigen Wohnungswechsels verbleiben nämlich die Armen gewohnheitsgemäß immer bei dem Armenpfleger, welchem sie zugewiesen wurden, als ihre Unterstützung begann, mögen sie auch in noch so große Entfernung von seinem Bezirk fortgezogen sein. Diese von dem Missfunctionirte Unordnung macht die Eintheilung in Bezirke illusorisch. Denn in jedem Bezirk wohnen Arme, die sich zu den Armenpflegern der verschiedensten andern Bezirke halten, und kein Armenpfleger hat einen festen, geschlossenen Bezirk, denn seine Pfleglinge sind in alle übrigen Bezirke verstreut.

Die großen Entfernungen, welche demzufolge zwischen der Wohnung der Armenpfleger und der Wohnung vieler ihrer Pfleglinge bestehen, machen den erstern eine Beaufsichtigung zur Unmöglichkeit, und verursachen den Armen, insbesondere Alten und Schwachen und

während der rauhen Jahreszeit, die größten Beschwerden. Ich will das Gesagte durch einige Thatfachen illustriren. Personen, die hinter der Johannisporte wohnen, holen sich ihre Unterstützung von Armenpflegern, die am Rande der Petersburger Vorstadt wohnen. Von der Alexanderstraße gehen Arme an 2, 3 Armenpfleger vorüber zu einem Armenpfleger in der Moskausehen Vorstadt. Ein Armenpfleger in der Nähe von Alexandershöhe zahlt die Unterstützung an Personen, die in der Stadt und auf der Alexanderstraße bei der Pumpe wohnen. Arme aus der Mitausehen Vorstadt holen sich ihre Unterstützung vom entgegengesetzten Ufer der Düna aus der großen Moskausehen Straße und umgekehrt; Arme, die in der Stadt oder in der alten Todtenstraße und auf dem Katharinendamm wohnen, gehören zu einem Armenpfleger, der am äußersten Ende der Säulenstraße in der Moskausehen Vorstadt ansässig ist. Und in allen den genannten Fällen haben die Armen den Armenpfleger, in dessen Bezirk ihre Wohnung liegt, viel näher. Ja mir ist ein Fall bekannt, daß eine alte gebrechliche Frau, die bei der Pumpe auf der großen Alexanderstraße wohnt, sich ihre Unterstützung monatlich von dem Armenpfleger auf Thorensberg abholt, also hin und zurück zusammen einen Weg von 10 Werst macht, d. h. im Jahre 120 Werst, um sich 12 Rbl. jährlich abzuholen, während der Armenpfleger, zu welchem sie nach ihrer Wohnung gehört, nur ein paar Straßen von ihr entfernt ist!

Daß unter Zuständen, wie die eben geschilderten, die Armenpflege nur höchst unvollkommen sein kann, ist klar. Aber nicht der einzelne Armenpfleger darf dafür verantwortlich gemacht werden. Vielmehr muß Dank und Hochachtung den Männern gezollt werden, die selbstverleugnend ein Amt übernehmen und unverdrossen fortführen, das neben vielen Beschwerden so wenig Freude und Erfolg verspricht und so sehr das niederschlagende Bewußtsein veranlaßt, daß seine rechte Ausübung unter den bestehenden Verhältnissen unmöglich ist.

Aber die Organisation der Armenpflege trifft der Vorwurf, daß sie die Schäden der Armenpflege verschuldet, indem sie eine übermäßige, beim besten Willen nicht zu bewältigende Arbeitslast auf die Schultern eines Menschen häuft.

Wenn es aber schon mit der Ausübung der gesetzlichen Pflichten

der Armenpflege so unvollkommen bestellt ist, so ist es klar, daß von der Ausübung der im 2. Abschnitt des I. Theiles geforderten sittlich-freien Pflichten bei uns noch weniger die Rede sein kann.

Ich hebe nochmals hervor, daß es sich hier nur darum handelt, wie die Zustände in der Regel, im Großen und Ganzen beschaffen sind. Das Vorkommen erfreulicher Ausnahmen soll nach keiner Seite in Abrede gestellt werden. Aber wenn auch solche — ich möchte fast sagen übermenschliche und wunderbare Ausnahmsleistungen vorkommen sollten, so ist dadurch die Organisation unserer Armenpflege keineswegs gerechtfertigt. Denn das Gesetz darf seine Anforderungen nicht nach außerordentlichen Potenzen berechnen, sondern muß sie nach dem Maßstab des gewöhnlich Menschenmöglichen bemessen.

Weil aber die Organisation bei uns derart ist, daß auch beim besten Willen eine persönliche, hingebende Armenpflege und Liebeshätigkeit in der Regel unmöglich ist, darum hat sich auch in unsere Armenpflege ein mechanisches äußerlich-gesetzliches Wesen eingeschlichen, darum hat sie über so gesteigerte Ausgaben und so geringe Erfolge zu klagen — darum aber ist auch eine Reorganisation dringend geboten.

Bevor ich aber dazu schreite, zu diesem Zwecke Vorschläge der Prüfung zu unterbreiten, sei es gestattet, ihnen eine historische Basis zu geben durch einen kurzen

III.

Bericht über die Art und Weise, in welcher an einem andern Ort die Reorganisation der Armenpflege angestrebt und mit günstigem Erfolge durchgeführt worden ist.

Dieser Ort ist Elberfeld und das dort eingeschlagene Verfahren hat sich seit 14 Jahren so bewährt, daß es wohl als lehrreiches Vorbild dienen kann für alle Armenverwaltungen, welche eine Besserung der bestehenden Zustände herbeiwünschen.

Ich benutze für den nachstehenden Bericht besonders — oft wörtlich — den Vortrag, welchen der Oberbürgermeister von Elberfeld, Vischke, im Jahre 1858 auf dem Kirchentage zu Hamburg „über die bürgerliche Armenpflege in großen Städten“ gehalten, und für die spätere Zeit die revidirte, im Jahre 1862 veröffentlichte „Armen-

ordnung für die Stadt Elberfeld“ und „Instruction für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger“, sowie Notizen, welche ich in den letzten Jahrgängen der „deutschen Gemeindezeitung“ über diesen Gegenstand gefunden.

Elberfeld, überwiegend aus einer am Fabrikbetrieb theilhaftigen Bevölkerung bestehend, zählte im Jahre 1858, als Vischke seinen Vortrag hielt, 53000 Einwohner; im Jahre 1852, als die Reform eingeführt wurde, von welcher er handelt, belief sich die Einwohnerzahl nur auf ungefähr 50000.

Bis zum Schluß des vorigen Jahrhunderts war die Armenpflege dort lediglich in den Händen der kirchlichen Gemeinden, welche die Mittel dazu durch Sammlung von Liebesgaben aufbrachten. Um die gedachte Zeit aber nahm die Schaar der Bettler dermaßen zu, daß man sich zur Einrichtung einer bürgerlichen Armenpflege neben der kirchlichen entschloß. Obgleich Elberfeld damals nur 19000 Einwohner hatte, mußte die neue bürgerliche Armenpflege sogleich mit einer Jahresausgabe von 18000 Thln. beginnen und diese Summe steigerte sich im sechsten Jahre ihres Bestehens auf 26000 Thlr. Zugleich wurde die Beschaffung der freiwilligen Gaben immer schwieriger, weil beide Theile sich darum bewarben. Als nun das Nothjahr 1816 mit Theuerung und Arbeitslosigkeit erschien, waren energische Maßregeln unumgänglich nöthig und die städtischen Behörden verlangten die Einrichtung einer bürgerlichen Central-Wohlthätigkeits-Anstalt nach dem damals geltenden Bergischen Gesetz.

Diesem Verlangen gegenüber, welches den letzten Rest der kirchlichen Armenpflege mit völliger Vernichtung bedrohte, faßten die kirchlichen Gemeinden einen gewagten Entschluß. Sie vereinigten, obgleich drei verschiedenen Confessionen angehörig, ihre Armenverwaltungen und erklärten sich bereit, gemeinschaftlich die Versorgung aller Armen der Stadt zu übernehmen.

Die freiwilligen Gaben zur Unterstützung dieses Unternehmens flossen reichlich, denn die Bürgerschaft wünschte die kirchliche Armenpflege zu erhalten. Aber jene eigenthümliche Verbindung war den Anforderungen der schweren Zeit nicht gewachsen. Nach einjährigem Bestehen mußte sie aufgelöst werden, und die Central-Wohlthätigkeits-Anstalt trat für die ganze Stadt in's Leben. 34 Jahre lang, bis 1853 — hat dieselbe als rein bürgerliches Institut bestanden.

Tüchtige, opferwillige Kräfte waren in ihr thätig; jahrelang hielt man auch die Einsammlung freiwilliger Gaben aufrecht. Aber das Institut vermochte sich vor dem Eindringen des mechanischen, todten Wesens, dieses gefährlichen Feindes der bürgerlichen Armenpflege, nicht zu bewahren. Die freiwilligen Gaben wurden immer geringer; ein bedeutender Mehrbedarf mußte durch Steuern aufgebracht werden; zuletzt verweigerten auch die Willigsten freiwillige Gaben, weil sie doch außerdem noch Steuern zahlen mußten, und endlich mußte der ganze Bedarf auf die städtischen Steuern genommen werden. Die Summe dieses Bedarfes und die Zahl der Unterstützungsbürftigen wuchs erschreckend; das ganze Finanzwesen der Stadt gerieth darüber in Verwirrung und man erkannte endlich, daß eine vollständige Aenderung des Systems nothwendig sei, wenn einer Zerrüttung des städtischen Wohlstandes vorgebeugt werden solle.

Eingedenk des alten Gutes, welches man so ungern verloren, richteten sich die Blicke zunächst wieder auf die Kirche.

Man knüpfte Verhandlungen mit den kirchlichen Gemeinden an, um sie zu veranlassen, mit Subvention von Seiten der Stadt die Armenpflege wieder zu übernehmen. Aber diese Verhandlungen führten zu keinem Resultat und es blieb nur übrig, die bürgerliche Armenpflege als solche umzugestalten.

Das langjährige Bestehen der alten bürgerlichen Armenpflege hatte als Ursache ihrer mangelhaften Wirksamkeit hinreichend kennen gelehrt jenes äußerliche, erstarrte Wesen, in welches sie ausgeartet war.

Es handelte sich also darum, den Organismus zu beleben, die todten Formen mit dem Geist der opferwilligen, thatkräftigen Liebe zu erfüllen. Aus diesem Gesichtspunkt wurde die alte Armenordnung sorgsam geprüft.

Alles, was jenes alte Wesen fördern konnte und erfahrungsmäßig gefördert hatte, wurde daraus verbannt und durch Bestimmungen ersetzt, welche geeignet erschienen, einen lebendigen Geist zu wecken und zu bewahren.

Das Ergebniß dieser Arbeit war ein neues Statut für die Armenverwaltung, welches in seinen Grundzügen so wesentlich von dem abweicht, was bisher üblich gewesen oder auch nur für möglich oder zulässig erachtet war, daß man es nicht ohne Besorgniß in's Leben treten sah. Es sind namentlich 3 Grundsätze, in welchen

der eigentliche Charakter dieses Statuts und seine wesentliche Verschiedenheit von den sonst üblichen ausgeprägt ist, nämlich:

- 1) Die unbedingte Verpflichtung der Pfleger zu persönlicher Untersuchung und fortgesetzter Controlle der Verhältnisse der Armen, sowie zu persönlicher Verabreichung der Almosen an dieselben.
- 2) Die unmittelbare Bewilligung der Almosen durch die Pfleger selbst, ohne directe Einwirkung des nur controllirenden und die Grundsätze feststellenden vorgesetzten Verwaltungs-Collegiums.
- 3) Die Beschränkung des Geschäftskreises der Pfleger auf die Sorge für eine möglichst kleine Zahl von Familien oder Einzelstehenden, welche in der Regel vier nicht übersteigen soll.

Ich übergehe den Nachweis von der hohen Bedeutung und dem entscheidenden Einfluß dieser Grundsätze, welchen der Redner an dieser Stelle führt, weil ich ihre Wichtigkeit im Verlauf dieser Arbeit schon hervorgehoben habe, und verfolge seinen Bericht weiter.

Nach dem als Norm angenommenen Verhältniß von einem Pfleger zu vier Verpflegten (Einzelnen oder Familien) mußten in Elberfeld 252 Pflegebezirke eingerichtet werden. Wie an andern Orten, so wurden auch in Elberfeld starke Zweifel laut, daß man so viele zur Uebernahme des schwierigen Amtes der Armenpfleger bereite und befähigte Männer finden werde. Aber diese Zweifel sind glänzend widerlegt worden. In den 6 Jahren, welche seit Einführung der neuen Ordnung bis zu dem Zeitpunkt des Lischkeschen Berichts vergangen waren, hat sich stets eine größere Anzahl tüchtiger Kräfte, als nöthig war, der Armenverwaltung zur Verfügung gestellt. Unter den Armenpflegern und Bezirksvorstehern sind alle Stände vertreten: Stadtverordnete, Directoren und Lehrer der höhern Schulen, Elementarlehrer, große und kleine Kaufleute, Fabrikanten, Rentiers, Handwerker. Bei der Wahl, zu welcher die Vorschläge der kirchlichen Presbyterien erbeten werden, wird ohne irgend welche Ausschließlichkeit verfahren. Nur danach wird gefragt, ob von den zu Wählenden nach ihrem Wandel angenommen werden könne, daß sie bereit seien, sich dem Amt mit persönlicher Hingebung zu unterziehen und mit Treue darin auszuharren.

Die ganze Organisation der gegenwärtigen Verwaltung des Armenwesens in Elberfeld ist in den Hauptumrissen folgende:

Die Armenverwaltung ist ein Theil der Communal-Verwaltung. Sie wird unterstützt:

- 1) In Bezug auf die Verwaltung der geschlossenen Wohlthätigkeits-Anstalten durch die einer jeden derselben vorgesezte Commission.
- 2) In Bezug auf die Pflege der unter eigenem Obdach wohnenden Armen durch Bezirksvorsteher und Armenpfleger.

Wir haben es hier nur mit der letztern Abtheilung zu thun.

Die Stadt ist in 252 nach Hausnummern bestimmte Armenquartiere getheilt. 14 solche Quartiere bilden einen Bezirk. Jedes Quartier ist einem Pfleger, jeder der 18 Bezirke einem Vorsteher zugetheilt. Die Armenpfleger eines jeden Bezirks treten alle 14 Tage zur Bezirks-Versammlung unter dem Vorsitze des Vorstehers zusammen. Jedes Gesuch um Armenhülfe aus städtischen Mitteln muß bei dem Armenpfleger des betreffenden Quartiers angebracht werden. Dieser hat sich sofort durch persönliche Untersuchung Kenntniß von den Verhältnissen des Bittstellers zu verschaffen und sodann in der nächsten Bezirks-Versammlung das Gesuch vorzutragen und seine Anträge zu stellen. Die Bezirks-Versammlung entscheidet darüber mit Stimmenmehrheit. Alle Bewilligungen der Bezirks-Versammlungen werden in ein Protocollbuch eingetragen und keine Bewilligung geschieht länger, als für die Dauer der nächsten 14 Tage. In der nächsten Sitzung muß, wenn die Gabe fort dauern soll, der Antrag erneuert und die Bewilligung von neuem protocollirt werden, und so fort von einer Sitzung zur andern. Diese Einrichtung verursacht allerdings Arbeit, aber sie hat sich als ein treffliches Mittel gegen die Stabilität der Gaben bewährt. Damit im Zusammenhang steht die Verpflichtung des Pflegers, die Armen seines Quartiers mindestens alle 14 Tage einmal in ihren Wohnungen zu besuchen, und die Vorschrift, daß dem Pfleger die nöthigen Gelder nur für 14 Tage übergeben werden.

Die ganze grundsätzliche Leitung der Verwaltung liegt in den Händen der im engerm Sinn sogenannten Armenverwaltung. Diese hält gleichfalls alle 14 Tage, und zwar in der Woche zwischen zwei Bezirks-Versammlungen, ihre Sitzungen. Sie erhält sich durch

Einsicht in die Protocolle der Bezirks=Versammlungen, welche ihr sofort am Tage nach deren Sitzungen zugestellt werden, in beständiger Kenntniß von deren Beschlüssen und ist befugt, dieselben aufzuheben und anderweitig zu entscheiden, wenn sie den Verhältnissen oder Vorschriften nicht entsprechen.

Den lebendigen Zusammenhang zwischen der leitenden Verwaltung und den ausübenden Armenpflegern vermittelt das wichtige Amt der Bezirksvorsteher. Sie präsidiren den Bezirks=Versammlungen; sie müssen die Armen ihres Bezirks wenigstens vierteljährlich einmal besuchen; sie erscheinen in den regelmäßigen Sitzungen der Verwaltung, erstatten Bericht über die Lage der Armenverhältnisse in ihren Bezirken, theilen Wünsche mit, welche an sie gelangt sind, empfangen das Geld für die Armenpfleger und zahlen es diesen aus u. s. w.

Die im Obigen geschilderte Einrichtung hat sich schon in den nicht vollen sechs Jahren, über welche Lische 1858 erst berichten konnte, auf dem Prüfstein schwerer Zeiten bewährt. War ihre Aufgabe einer fast nur vom Fabrikbetrieb lebenden Bevölkerung gegenüber an sich schon eine sehr schwierige, so kamen noch außerordentliche Calamitäten hinzu. In den ersten Jahren ihrer Existenz hat die neue Armenverwaltung eine mehrjährige Theuerung und wiederholte, lange anhaltende Stockungen in den Erwerbsverhältnissen zu bestehen gehabt. Trotz dieser Schwierigkeiten ist der Erfolg der neuen Organisation aber deutlich und stetig erkennbar geblieben.

Besonders erwähnt zu werden verdient, daß es der Armenverwaltung durch mühevollen, fortgesetzten Arbeit, durch Verhandlungen und Correspondenzen aller Art gelungen ist, alle Diejenigen von der städtischen Pflege auszuscheiden, deren Verpflegung nach den Gesetzen andern Gemeinden oder Corporationen oblag. Diese Ermittlungen, sowie die sorgsame Wiedereinziehung dessen, was solchen Angehörigen anderer Gemeinden vorläufig gewährt werden mußte, haben überraschende Resultate geliefert.

Die Verwaltung hat ferner die schwierige Arbeit einer zweckentsprechenden Behandlung Derer, welche durch eigne Schuld in Armuth gerathen, der Trunkenbolde, Vagabunden und Taugenichtse aller Art, unternommen. Sie spendet ihnen Rath und Ermahnung,

vermittelt ihnen Gelegenheit zu passender Arbeit oder übergiebt sie nach Umständen der Polizei oder dem Zwangsarbeitshause.

Bagabundirende Ehemänner zwingt sie zur Unterhaltung von Weib und Kind, pflichtvergeffene Kinder zwingt sie zur Unterstützung ihrer hilfsbedürftigen Eltern.

Durch solche Arbeiten ist die Zahl der Unterstützungsbedürftigen wesentlich auf Diejenigen beschränkt worden, welche wirklich außer Stande sind, sich selbst zu helfen und für welche zu sorgen auch Niemand anders verpflichtet und befähigt ist; nur in Zeiten allgemeiner Arbeitslosigkeit kommen auch solche hinzu, welche trotz redlicher Bemühungen keine Arbeit finden können.

Die Resultate der neuen Organisation faßt der Berichterstatter folgendermaßen zusammen:

Die neue Einrichtung hat die Stadt aus der Verwirrung ihrer Finanzen gerettet und vor fernerer Verwüstung derselben bewahrt. Die Gesamtkosten der Armenpflege haben sich bedeutend vermindert und die Armenverwaltung, welche früher alljährlich mit Etatsüberschreitungen abschloß, hat in den beiden letzten Jahren einen Theil der ihr bewilligten, schon sehr ermäßigten Summe der Stadt am Jahreschlusse zurückgeben können.

Während die Kopfzahl der städtischen Außenarmen am Schlusse des Jahres 1854 noch 4224 betrug, fiel dieselbe, ungeachtet der schweren Theuerung, im folgenden Jahre auf 2744 und im nächsten Jahre auf 1427, welche Summe im Jahre 1857 fast unverändert geblieben ist. Erst die allgemeine Geschäftsstockung im Winter 1858 hat die Zahl wieder erhöht, aber mit der Wiederbelebung des Verkehrs hat auch die Verminderung sofort begonnen und damit gleichen Schritt gehalten. Die Ausgeschiedenen sind solche, welche entweder zu öffentlicher Unterstützung in keiner Weise berechtigt waren, oder welchen Gelegenheit zu selbstständiger Ernährung verschafft ist, oder zu deren Unterstützung ihre Familienglieder oder andere Verpflichtete herangezogen sind. Der Straßenbettel ist ganz geschwunden, Hausbettel zur Ausnahme geworden.

Soweit der Rischlesche Bericht.

Für die spätere Zeit ist zu beachten die revidirte, im Januar 1861 festgestellte und im Februar 1862 veröffentlichte „Armenordnung“ und „Instruction für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger.“

Diese halten nämlich, nachdem das neue System 10 Jahre bestanden und in seiner practischen Anwendbarkeit und Wirksamkeit geprüft worden, in allem Wesentlichen die Grundzüge und leitenden Gedanken des ersten von Bische skizzirten Entwurfs aufrecht, ein Beweis, daß die darin ausgesprochenen Grundsätze und aufgestellten Forderungen nicht graue Theorie und fromme Wünsche gewesen, sondern sich thatsächlich in der Praxis verwirklicht und bewährt haben.

Das Vorwort zur neurevidirten „Instruction“ spricht sich darüber folgendermaßen aus: „Die Instruction ist demnach das Bild des thatsächlichen Ausbaues unserer Einrichtungen, nicht aber ein Plan, dessen Ausführung erst erwartet würde. Daß diese Instruction in Schrift verfaßt worden, daß die Stadt solche Forderungen, wie dieselbe sie an die Bezirksvorsteher und Armenpfleger stellt, in Zuversicht aussprechen konnte — es ist die Frucht der Erfahrung einer Reihe von Jahren, in deren Verlauf die opferwillige Hingebung einer großen Zahl von Männern die Pflege der Armen in vielen Tausenden von Fällen nach den grundsätzlichen Bestimmungen der Armenordnung und der ursprünglichen allgemeinen Instruction geübt, und nach und nach, in allmäliger lebensvoller Entwicklung, unter der Mitwirkung des Collegiums der Armenverwaltung, diese Ordnungen und Rechte gefunden hat.“

Endlich ist noch ein gewichtiger Beweis für die Ausführungsmöglichkeit und günstige Wirksamkeit der Elberfelder Organisation die Thatsache, daß nach und nach mehrere Städte ihre Armenverwaltung nach diesem Vorbilde reformirt haben, z. B. Eresfeld und Barmen, dessen leitende Männer doch aus allernächster Nähe sich ein Urtheil bilden konnten über den practischen Werth und Erfolg des Elberfelder Systems.

Es ist also Thatsache, daß das in Elberfeld eingeschlagene Verfahren sich practisch durchführen läßt und die Erfahrung lehrt, daß es günstige Erfolge erzielt.

Darin liegt denn auch die Motivirung des Wunsches, auch bei uns eine Reorganisation der Hausarmenpflege nach jenen Principien durchgeführt zu sehen.

Ich gehe daher, nachdem ich mich durch diesen historischen Excurs gegen den Vorwurf doctrinärer Construction sicher gestellt, dazu über

IV.

Vorschläge zur Reorganisation unserer communalen Hausarmenpflege

zu machen, indem ich mich dabei im Wesentlichen an die Elberfelder Einrichtungen anlehne.

Vor Allem muß für die Vermehrung der Zahl der Armenpfleger gesorgt werden. Das ist der Cardinalpunkt, um welchen sich die ganze Reorganisationsfrage bewegt, von welchem alle Bestrebungen zur Besserung der bestehenden Zustände ausgehen müssen. Die Herstellung des richtigen Verhältnisses zwischen der Zahl der Armen und der der Armenpfleger ist die unerläßliche Basis für jeden Reformversuch. So lange diese Basis nicht gegeben ist, können die besten Absichten, die schönsten Instructionen und die schärfsten Vorschriften nichts helfen, weil es eben an Organen zu ihrer Ausführung fehlt. Ja, stückweise Reformen und Anwendung von allerlei Palliativmitteln ohne Verwirklichung jener Grundbedingung, müssen eher schädlich als günstig wirken, weil man sich dann nur allzuleicht bei dem Gedanken beruhigt, daß man ja doch reformirt habe, während in der That doch alle Reformen werth- und wirkungslos sind, zu deren Durchführung nicht die erforderliche Anzahl persönlicher Kräfte zur Verfügung steht.

Ist aber das richtige Verhältniß zwischen der Zahl der Armenpfleger und der Armen hergestellt, dann ist die Hauptschwierigkeit gelöst und die practische Durchführung einer rationellen, erfolgreichen und energischen Armenpflege sehr wohl möglich, vorausgesetzt natürlich den guten Willen der Armenpfleger und das Vorhandensein einer kräftigen und einsichtigen Oberleitung.

Denn hat der einzelne Armenpfleger es nur mit einigen wenigen Armen zu thun, dann kann er die Unterstützungsberechtigung und Bedürftigkeit des Hilfesuchenden auf das genaueste prüfen, dann kann er etwa vermögende Verwandte desselben zur Hilfeleistung heranziehen, dann können die Gaben stets nur auf kurzen Termin bewilligt werden, weil der Armenpfleger im Stande ist, fortgesetzt die Verhältnisse des Armen zu prüfen, die Gaben stets dem augenblicklichen Bedürfniß anzupassen und so die Stabilität derselben zu vermeiden; dann kann die Naturalunterstützung öfter an Stelle des Geldalmosens treten, die Armen können controllirt und zu allem Guten angeleitet

werden, es kann sich ein wirklich persönliches Verhältniß zwischen ihnen und dem Armenpfleger bilden, und ist das geschehen, dann kann der Armenpfleger auch einen sittlichen Einfluß auf sie ausüben und mit Ernst und Liebe, mit Milde und Zucht an der Hebung aus ihrer materiell und sittlich verkommenen Lage arbeiten.

Die wichtige Frage ist also die: Welches ist als das richtige Verhältniß zwischen der Zahl der Armen und der Armenpfleger anzusehen?

In Elberfeld hat man als das normale Verhältniß angenommen, daß auf einen Armenpfleger nicht mehr als vier Verpflegte (Einzelne oder Familien) kommen sollen.

Dieses in der That sehr niedrige Verhältniß ist wohl darin begründet, daß die Existenzbedingungen der dortigen, hauptsächlich vom Fabrikbetrieb abhängigen Bevölkerung so complicirt sind, daß jede Schwankung in den Conjunctionen der Groß-Industrie auch von dem einfachsten Arbeiter empfindlich verspürt wird. Damit im Zusammenhang steht denn auch die Verordnung, daß die Gaben immer nur auf 14 Tage bewilligt werden und daß daher jeder Armenpfleger seine Pfleglinge wenigstens ein Mal in 14 Tagen in ihrer Häuslichkeit besuchen muß.

Bei uns, wo die Bevölkerung nicht so ausschließlich im Fabrikbetrieb beschäftigt ist und wo die Verhältnisse überhaupt noch einfacher sind, so daß die Schwankungen des Weltmarkts den Arbeiter nicht so unmittelbar berühren, dürfte das Elberfelder Verhältniß ohne Nachtheil auf das Doppelte erhöht werden, so daß auf einen Armenpfleger 8 Verpflegte (Einzelne oder Familien) gerechnet werden könnten. Wenn dann die Gaben in monatlichen Terminen bewilligt würden und die Armenpfleger verpflichtet wären, wenigstens alle 4 Wochen ein Mal ihre Pfleglinge zu besuchen, so wären sie nicht stärker belastet, als es in Elberfeld der Fall ist; es kämen nämlich hier wie dort 2 Armenbesuche auf die Woche, d. h. jeder Armenpfleger hätte ungefähr 2 Stunden wöchentlich seinen Armen zu widmen.

Ich nehme also im Folgenden das Verhältniß von 1 : 8 als Grundlage an.

In den letzten 10 Jahren haben bei uns im Durchschnitt jährlich 800 und einige Parteien von der Hausarmenpflege Unterstützung

empfangen. Rechnen wir in runder Summe 850 Parteien, so wären nach dem obigen Verhältniß etwa 106 Armenpfleger nöthig.

Hier möchte ich einen vom eigentlichen Gegenstande etwas abschweifenden Vorschlag einschalten, weil er zur Vermehrung der Armenpfleger-Zahl in Beziehung steht.

Es scheint mir nämlich ein großer Uebelstand, daß die Leiter der Kinderpflege gar keine Gehilfen haben zur Untersuchung der Verhältnisse der Hilfesuchenden einestheils und der Zuverlässigkeit derjenigen Personen, welchen die Kinder zur Pflege anvertraut werden sollen, anderentheils. Bei der großen Zahl der an die Kinderpflege erhobenen Ansprüche ist es aber geradezu unmöglich, daß die Vorsteher in jedem Fall nach beiden Richtungen hin sich persönlich überzeugen. Sie müssen daher, wenn sie nicht zufällig die betreffenden Personen kennen, ihre Verfügungen ohne genaue Einsicht in die Verhältnisse treffen. Daß dadurch einerseits die öffentliche Armenkasse benachtheiligt werden kann, andererseits aber die Kinder leicht in schlechte Hände gerathen können, ist klar.

Es scheint mir daher sehr wünschenswerth, daß man in Zukunft den Armenpflegern auch zur Pflicht macht, auf Verlangen des Directors der Kinderpflege sowohl die Verhältnisse derjenigen Personen, welche die Hilfe der Kinderpflege in Anspruch nehmen, als auch derjenigen, welchen Kinder zur Pflege anvertraut werden sollen, zu untersuchen und darüber zu berichten. Natürlich wird man dann mit Rücksicht auf diesen Pflichtenzuwachs auch die Zahl der Armenpfleger vergrößern müssen.

Die im Jahr 1866 verpflegten Kinder, nach Abzug der in der Adamsjohn'schen Anstalt untergebrachten, vertheilten sich auf 130 Parteien.

Rechnen wir nun zu den obigen 850 diese 130 hinzu und schlagen, um die Zahl der Armen, mit welchen die Pfleger es zu thun haben werden, lieber zu hoch als zu niedrig zu greifen, noch 100 hinzu, so erhalten wir 1080 als die Zahl derjenigen Einzelnen oder Familien, welche nach dem Verhältniß von 1 : 8 auf die Armenpfleger vertheilt werden müssen.

Danach sind also 135 Armenpfleger erforderlich, deren Jeder ein besonderes Quartier angewiesen bekommen würde.

Da diese Zahl aber zu groß ist, als daß die Armenverwaltung

mit jedem Einzelnen von ihnen in directen Geschäftsverkehr treten könnte, so werden hier, wie in Elberfeld, Bezirksvorsteher als vermittelnde Organe zwischen der Verwaltung und den Armenpflegern erwählt werden müssen.

Legt man je 9 von den 135 Armenpflegerquartieren zu einem Bezirk zusammen, so ergeben sich 15 Bezirke, deren jedem ein Bezirksvorsteher vorgefetzt wäre.

Im Ganzen wären also 150 Personen als Gehilfen der Hausarmen-Verwaltung nöthig, nämlich 135 Armenpfleger und 15 Bezirksvorsteher.

Ich bin darauf gefaßt, daß gegen diesen Punkt die stärksten Einwendungen werden gemacht werden, daß sich die entschiedensten Zweifel erheben werden, ob man 150 Männer finden wird, die zur Uebernahme jener Aemter willig und fähig sind, ja daß man es gradezu für eine Unmöglichkeit erklären wird, diese Anzahl geeigneter Personen zum Dienst der Armenpflege heranzuziehen.

Ich kann dem gegenüber zunächst darauf hinweisen, daß die gleichen Zweifel auch in Elberfeld urgirt wurden und daß die Thatfachen sie dennoch glänzend widerlegten, als man den Muth hatte, die Sache ernstlich in Angriff zu nehmen. Schon diese Erfahrung kann auch für uns Muth machen.

In Elberfeld, welches bei Einführung der reorganisirten Armenverwaltung ungefähr 50000 Einwohner zählte, mußten 252 Armenpfleger und 18 Bezirksvorsteher gestellt werden, zusammen 270 Personen. Es kam dort also schon auf 185 Einwohner ein Mann im Dienst der Armenpflege.

Riga zählt jetzt 102000 Einwohner und soll nach obiger Berechnung 150 Männer stellen, so daß erst auf je 680 Einwohner ein ausübendes Organ der Armenpflege beansprucht wird.

Numerisch stellt sich also das Verhältniß für Riga viel günstiger, als für Elberfeld, wie denn bei uns auch nur 850 Parteien jährlich von der Hausarmenpflege unterstützt werden, während dort nach dem angenommenen Verhältniß von 4 Parteien zu einem Pfleger die Zahl über tausend betragen muß.

Aber auch wenn wir in Betracht ziehen, daß in Elberfeld die zur Ausübung des Armenpflegeramts erforderliche Bildung unzweifelhaft allgemeiner verbreitet ist, als bei uns, so werden wir doch nicht

annehmen müssen, daß das numerisch für uns so viel günstigere Verhältniß durch diesen Umstand sogar zu unserem Nachtheil herabgedrückt werden sollte; die Chancen werden sich vielmehr hier und dort so ziemlich gleich stehen, denn ist dort die Bildung eine allgemeinere, so kann hier dagegen aus einem mehr als 3 Mal größern Kreise gewählt werden.

Vor mir liegt eine im Jahre 1804 vom Rigaschen Armen- Directorium veröffentlichte „Anzeige der Armendistricte und Armenbezirke in Riga“, aus welcher hervorgeht, daß das Armen- Directorium schon damals 35 Armenpfleger und 5 Bezirksvorsteher, zusammen also 40 Männer im Dienst der Armenpflege, besaß. Und jetzt haben wir 19! Riga hatte damals ungefähr 30000 Einwohner. Auf je 750 Einwohner kam also ein ausübendes Organ der Armenpflege. Jetzt kommt ein solches erst auf 5368 Einwohner! Wenn ich aber jetzt 150 Männer der Armenpflege, also einen auf je 680 Einwohner, fordere, so stelle ich damit an die Gegenwart nur scheinbar größere Ansprüche, als die, welche vor 63 Jahren bereits erfüllt worden sind. Denn man darf getrost annehmen, daß in den seitdem verflossenen 6 Decennien die Zahl der zu Armenpflegern geeigneten Persönlichkeiten nicht nur in gleichem Verhältniß zur Einwohnerzahl gewachsen ist, — in welchem Fall wir für die Gegenwart auch schon wenigstens 136 Armenpfleger fordern dürften, — sondern sich durch die stetig zunehmende Verallgemeinerung der Bildung um das Doppelte oder Dreifache dieses Verhältnisses vermehrt hat.

Mehr als diese Rechnung bestärkt mich aber in der Ueberzeugung, daß es gelingen wird, die erforderliche Anzahl Armenpfleger zu gewinnen, das Vertrauen auf den bewährten Patriotismus der Bürger und Einwohner Riga's. Riga hat sich von jeher in hervorragender Weise als bereitwillig und befähigt zur Selbstverwaltung bewiesen. Die ganze Organisation seiner Verwaltung beruht auf diesem Gemeingeist seiner Bürger. Die schwierigsten und unerquicklichsten Aemter werden fort und fort, Dank diesem Geiste, ohne irgend welche Vergütung freudig übernommen und treu verwaltet. Täglich werden ansehnliche Opfer an Zeit und Mühe und Arbeitskraft im Dienst des Gemeinwohls gebracht, von den Unbemittelten nicht weniger als von den Wohlhabenden, von allen Ständen und von allen Berufsarten.

Wie sollten sich denn hier, wo Gemeingeist und Opferwilligkeit ein Erbe der Väter und eine Ehrensache des gegenwärtigen Geschlechts ist, nicht 150 Männer finden, welche die Pflege von je 8 Armen übernehmen, oder, mit andern Worten, ungefähr 8 Stunden monatlich diesem wichtigen Zweck zum Opfer bringen wollten!?

Allerdings ist dabei die Voraussetzung, daß in geeigneter Weise die öffentliche Theilnahme für diese Angelegenheit gewonnen und die Ueberzeugung allgemein begründet wird, daß es sich bei der Armenpflege nicht bloß um das einzelne dürftige Individuum, sondern um die Wohlfahrt der Gesamtheit, um das materielle, geistige und sittliche Gedeihen der ganzen Stadt, durch Bewahrung vor dem Unheil des Proletariates, handelt, so daß die Armenpflege nicht weniger allgemeine Bürgerpflicht ist, als der Dienst an jedem andern Werk zur Förderung des Gemeinwohls.

Unter dieser Voraussetzung aber ist kaum zu zweifeln, daß sich Männer in der erforderlichen Anzahl zur Armenpflege bereit finden werden. Wenn nur ein Jeder, welcher dem Armenwesen selbst seine Theilnahme oder seine Dienste widmet, ein paar Personen aus seinem näheren Bekanntenkreise für die Armenpflege gewinnen würde, so wäre dem Bedarf gar bald genügt.

Bei der jetzigen Ueberbürdung der Armenpfleger ist es natürlich, daß sich nur Wenige willig finden lassen, das Amt zu übernehmen. Diese Wenigen, wenn sie zurücktreten, übertragen es weiter in dem nächsten Kreise ihrer Bekantschaft und Berufsgenossenschaft, und so hat es sich allmählig gemacht, daß nur Handwerker und einzelne Kaufleute es verwalten. Wenn die Pflichten der Armenpfleger sich aber nur auf die Fürsorge für ca. 8 Personen erstrecken sollen, während diese Zahl bisher das fünffache, ja zehnfache betrug, so werden sich unzweifelhaft viel mehr Männer, und aus allen Ständen und Berufsklassen, willig finden, in den Dienst der Armenpflege zu treten, — was bei den jetzigen überspannten Anforderungen unmöglich ist.

Doch für's Erste steht ja freilich die eine Annahme der andern gegenüber und über die Sache läßt sich streiten. Nur die Erfahrung vermag die Frage zu lösen. Aber unverantwortlich wäre es, wenn eine möglicherweise günstige Lösung nur deshalb unterbleiben sollte, weil man nicht den Muth hat, überhaupt die Frage zu stellen!

Ich komme zu der Frage nach dem Wahlmodus der Armenpfleger, resp. Bezirksvorsteher.

Das jetzt übliche Verfahren, demzufolge die Armenpfleger von dem Director der Hausarmenpflege privatim zur Uebernahme dieses Amtes erbeten werden, scheint mir eine Anomalie. Denn die Organe der öffentlichen, communalen Armenpflege, welche einen so wesentlichen Einfluß auf die Verwendung der öffentlichen Mittel haben, müßten doch wohl folgerecht auch durch öffentliche, communale Wahlen installiert werden, womit auch der Gewinn verknüpft wäre, daß einerseits das Ansehen des Amtes mehr erhöht, andererseits das amtliche Pflichtbewußtsein mehr geschärft würde, als es durch die jetzige halbprivate Stellung geschieht.

Wenn aber durch die projectirte Organisation die Competenz der Armenpfleger erweitert werden soll, so muß die bisherige Wahlart vollends unzulässig erscheinen, wozu noch kommt, daß dem Director der Hausarmenpflege unmöglich zugemuthet werden kann, allein 150 Personen willig zu machen und die Verantwortlichkeit für ihre Wahl zu übernehmen. Liegt darin doch jetzt schon eine sehr schwierige Aufgabe, wo es sich nur um 19 Personen handelt!

Das Amt der Armenpfleger und Bezirksvorsteher müßte also nach meiner Meinung zu einem bürgerlichen Ehrenamt erklärt und durch Wahl des verfassungsmäßigen städtischen Wahlorgans besetzt werden.

Da die reorganisirte Armenverwaltung für eine Zeit projectirt wird, welche hoffentlich nicht allzufern ist von der Einführung der in Aussicht genommenen reorganisirten Stadtverfassung, so wird es erlaubt sein, zunächst zu untersuchen, wie die Wahl der Armenpfleger unter der Voraussetzung der Reorganisation der Stadtverfassung wird geschehen müssen.

Nach dem „revidirten Entwurf zur Reorganisation der Communal-Verfassung Riga's“ soll die Aeltestenbank die Wahlen zu allen communalen Aemtern vollziehen. Es müßten also auch die Aemter der Armenpfleger und Bezirksvorsteher durch Wahl der Aeltestenbank besetzt werden.

Da es aber bei diesen Aemtern neben Einsicht und Fähigkeit insbesondere auch darauf ankommt, daß der Gewählte ein Herz für die Sache hat, so dürfte sich folgende Modification des Wahlmodus

empfehlen: Es müßten Freiwillige aufgefordert werden, sich zur Uebernahme dieser Aemter zu melden. Aus Denjenigen, welche sich melden, würde die Aeltestenbank, — vielleicht nachdem sie die Vorschläge des Armen-Directoriums entgegengenommen —, die Armenpfleger resp. Bezirksvorsteher erwählen. Sollten mehr Posten zu besetzen sein, als Freiwillige aus dem betreffenden Bezirk vorhanden sind, so würde die Aeltestenbank die noch übrigen Stellen ohne Rücksicht auf die Freiwilligkeit der betreffenden Personen besetzen, und die Annahme der Wahl auf eine bestimmte Reihe von Jahren — etwa drei — müßte eben so obligatorisch sein, wie die Annahme jedes andern communalen Amtes.

Die obligatorische Wahl könnte sich selbstverständlich nur auf die Mitglieder der Bürgerschaft erstrecken, während als Freiwillige ja auch solche Personen gewählt werden könnten, welche nicht dem Kreise der politisch berechtigten und verpflichteten Bürgerschaft angehören. Sollte es, wie zu hoffen, an Freiwilligen innerhalb und außerhalb der Bürgerschaft nicht fehlen, so wird die Nothwendigkeit, obligatorische Wahlen zu vollziehen, wohl verhältnißmäßig nur selten eintreten; und wenn Jemand gewählt wird, der sich nicht freiwillig zu diesem Amt erboten, so wird er es deshalb doch nicht weniger treu verwalten, als jedes andere, welches übernommen werden muß, um der Bürgerpflicht zu genügen.

Je mehr gerade dadurch, daß die Armenpflege immer weitere Kreise in Anspruch nimmt, die Ueberzeugung von ihrer hohen Aufgabe und Wichtigkeit sich verallgemeinert und festsetzt, je mehr das Bewußtsein, daß das Amt der Armenpfleger und Bezirksvorsteher ein hochwichtiges bürgerliches Ehrenamt ist, sich ausbreitet und befestigt, je mehr und je eher die Armenpflege zur Sache der ganzen sich selbst verwaltenden Bürgerschaft wird, desto mehr und eher werden sich ihr die erforderlichen persönlichen Kräfte zur Verfügung stellen.

In welcher Weise aber sollen die Armenpfleger und Bezirksvorsteher gewonnen werden, bevor die neue Stadtverfassung in's Leben getreten? Denn so lange, der jetzigen Verfassung zufolge, eine Mehrzahl von städtischen Wahlkörperchaften existirt, wäre die Besetzung dieser Aemter durch Communalwahlen wohl äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich.

Unsere öffentlichen Zustände können, nachdem das Alte als unhaltbar anerkannt, das Neue aber noch nicht in's Leben getreten, überhaupt nur als provisorische angesehen werden. So wird sich denn auch die Armenpflege bescheiden müssen, sich für's Erste mit einem Provisorium zu begnügen.

Es werden Freiwillige zur Uebernahme jener Aemter aufgerufen werden müssen und aus Denjenigen, welche sich melden, würde das Armen-Directorium die Wahlen vollziehen, soweit eben verfügbare Kräfte vorhanden sind. Um aber den Charakter dieser Aemter als öffentlicher Ehrenämter möglichst zu wahren und hervorzuheben, würde es sich vielleicht empfehlen, daß das Armen-Directorium die getroffenen Wahlen der Bürgerschaft mittheilt, vielleicht auch die formelle Bestätigung derselben einholt.

Selbst durch dieses nur als Nothbehelf zu betrachtende Verfahren würden der Armenpflege mehr Kräfte gewonnen werden, als bisher, auf deren Thätigkeit die Verwandlung der jetzigen halbprivaten Stellung in ein öffentliches Ehrenamt gewiß günstig einwirken würde.

Es liegt mir nunmehr ob, die Functionen der ausübenden Organe der Armenpflege zu skizziren.

Die Stadt und die Vorstädte werden in 135 genau abgegrenzte Armenquartiere eingetheilt. Jedes Quartier ist einem Armenpfleger zugetheilt. 9 Quartiere bilden einen Bezirk; jeder der 15 Bezirke wird einem Bezirksvorsteher zugewiesen. Die Armenpfleger und Bezirksvorsteher müssen in dem Quartier resp. Bezirk wohnhaft sein, für welchen sie erwählt werden. Die Armenpfleger eines jeden Bezirks treten alle 4 Wochen unter dem Vorsitz des Vorstehers zu einer Bezirksversammlung zusammen. Der Tag der Versammlung ist derselbe für alle Bezirke und ein für alle Mal festgesetzt, etwa der erste Mittwoch im Monat.

Jeder Arme, welcher eine Unterstützung von Seiten der Hausarmenpflege wünscht, muß sich an den Armenpfleger des Quartiers wenden, in welchem er wohnt. Dieser muß sich durch sofortige persönliche Untersuchung und mit Hilfe eines „Abhörbogens“ Kenntniß von den Verhältnissen des Bittstellers verschaffen. Hält er eine Unterstützung für nothwendig, so bewilligt er sie in dem als erforderlich erachteten Maß bis zur nächsten Bezirksversammlung,

welcher er über die Verhältnisse des Armen und über die Höhe der bewilligten Gabe Bericht erstattet.

Keine Unterstützung wird auf längere Zeit, als von einer Bezirks-Versammlung bis zur andern bewilligt. Wird eine Fortsetzung der Unterstützung gewünscht, so muß der Armenpfleger auf jeder Bezirks-Versammlung auf's Neue darauf antragen, unter Darlegung der Verhältnisse des Bittstellers.

Erhebt sich kein Widerspruch, so gilt die Gabe als auf weitere 4 Wochen bewilligt. Die Bezirks-Versammlung kann aber auch mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei die Stimme des Vorstehers den Ausschlag giebt, die Unterstützung überhaupt verweigern, oder die Größe der beantragten Quote beanstanden. In solchem Fall wird die Unterstützung ausgesetzt, resp. nur in dem von der Bezirks-Versammlung herabgesetzten Betrage ertheilt, bis zur Entscheidung des Hausarmendirectors oder des Armen-Directoriums.

Die Unterstützungen, sowohl die vom Armenpfleger zum ersten Mal bewilligten, als auch die mit Bewilligung der Bezirks-Versammlung fortgesetzten, werden in jeder Bezirks-Versammlung in ein Protokoll kurz verzeichnet, in welchem auch bemerkt wird, wenn Letztere eine vom Armenpfleger beantragte Unterstützung überhaupt, oder in dem von ihm gewünschten Betrage, beanstandet hat.

Jeder Armenpfleger ist verpflichtet, die Armen seines Quartiers wenigstens ein Mal innerhalb 4 Wochen, und zwar immer zwischen zwei Sitzungen der Bezirks-Versammlung, in ihren Wohnungen zu besuchen.

Zwischen den Armenpflegern und der Oberverwaltung steht das wichtige Amt der Bezirksvorsteher. Sie vermitteln den lebendigen Zusammenhang zwischen den leitenden und ausführenden Organen; sie sitzen den Bezirks-Versammlungen vor und haben das Recht, Beschlüsse dieser Versammlungen bis zur Entscheidung des Hausarmendirectors oder des Armen-Directoriums zu inhibiren, was im Protokoll bemerkt werden muß. Doch müssen die gedachten Entscheidungen, sowie die oben erwähnten über die Bewilligung von beanstandeten Unterstützungen, bis zur nächsten Bezirks-Versammlung erfolgen.

Am Tage nach jeder Bezirks-Versammlung stellen die Bezirksvorsteher das Protokoll dem Hausarmendirector zu, welcher sich

daraus und aus ihren mündlichen Berichten stets über die Vorgänge im gesammten Gebiet der Hausarmenpflege in Kenntniß erhält.

So oft erforderlich veranstaltet der Hausarmendirector Conferenzen mit den Bezirksvorstehern, wenigstens aber ein Mal monatlich. Die Bezirksvorsteher werden nämlich in allen auf die Hausarmenpflege bezüglichen Angelegenheiten zu den Sitzungen des Armen-directoriums hinzugezogen, welche ein Mal monatlich, und zwar zwischen zwei Bezirks-Versammlungen an einem ein für alle Mal bestimmten Tage, etwa am dritten Mittwoch jedes Monats, stattfinden. Unmittelbar vor einer jeden solchen Sitzung und im Sitzungslokal selbst tritt nun der Hausarmendirector mit den Bezirksvorstehern zusammen, um mit ihnen das Erforderliche zu berathen, ihre Berichte und Anträge entgegenzunehmen, u. s. w.

In der gleich darauf folgenden Sitzung des Armen-Directoriums werden die auf die Hausarmenpflege bezüglichen Angelegenheiten zuerst vorgenommen, damit die Bezirksvorsteher, welche dabei nur eine beratende Stimme haben, nach deren Erledigung sich entfernen können. In diesen Sitzungen veranlaßt der Hausarmendirector die Bezirksvorsteher, über die Lage der Armenverhältnisse in ihren Bezirken Bericht zu erstatten, alle nöthigen Aufschlüsse zu geben, die Entscheidungen der Bezirks-Versammlungen vorzutragen, welche sie etwa beanstandet haben oder durch welche die Anträge der Armenpfleger beanstandet worden sind, die an sie gelangten Wünsche mitzutheilen, deren Entscheidung die Competenz der Bezirks-Versammlungen überschreitet, u. s. w.

Sie empfangen in der Sitzung selbst die Unterstützungssummen, welche für den folgenden Monat erforderlich sind und welche jedesmal nach der wirklichen Ausgabe des verflossenen Monats — vorbehaltlich der definitiven Abrechnung am Jahreschluß, — berechnet werden. Diese Gelder vertheilen sie in der nächsten Bezirksversammlung an die Armenpfleger zur Verwendung im folgenden Monat. Außerdem müssen die Bezirksvorsteher auf Wunsch der Armenpfleger diese in besonders schwierigen Fällen bei ihren Hausbesuchen begleiten, wie es denn überhaupt zu wünschen ist, daß sie sich durch regelmäßige Besuche bei den Armen ihres Bezirks von deren Verhältnissen und Bedürfnissen in Kenntniß erhalten.

Zieht ein Armenpfleger oder Bezirksvorsteher aus dem ihm an-

gewiesenen Quartier resp. Bezirk fort, so ist sein Amt dadurch erledigt und es muß eine neue Wahl aus den im betreffenden Kreise wohnhaften Personen vollzogen werden.

Ebenso wird aufs Strengste darauf gesehen, daß ein Unterstützter, welcher aus einem Armenquartier in ein anderes umzieht, zu dem Armenpfleger übergeht, in dessen Quartier er sich niederläßt. In solchen Fällen ertheilt sein bisheriger Pfleger demjenigen, zu welchem er nun gehört, alle erforderlichen Auskünfte und übergiebt ihm den Abhörbogen und alle auf den Armen bezügliche Papiere.

Am Schluß eines jeden Jahres wird berechnet, ob die Zahl der Unterstützten etwa eine Vermehrung der Quartiere für das folgende nöthig macht, oder ob nicht eine andere Eintheilung der Quartiere erforderlich ist, wobei die bei der letzten Bezirksversammlung des Jahres vorhandene Anzahl der unterstützten Parteien zu Grunde gelegt wird. Ergiebt sich, daß Eins oder das Andere nöthig ist, so veranlaßt der Hausarmendirector in der letzten Versammlung des Armen-Directoriums im Jahre die erforderlichen Verfügungen.

So denke ich mir die projectirte Organisation in ihren Hauptzügen. Bei ihrer practischen Durchführung, die vielleicht nur allmählig wird geschehen können, werden gewiß manche Modificationen und Abweichungen unvermeidlich sein und man wird sich überhaupt nicht zu starr und ängstlich an Einzelheiten klammern dürfen. Aber im Princip und in der Regel wird man, wie mir scheint, an dem angedeuteten System festhalten müssen, wenn man eine treue und erfolgreiche Armenpflege möglich machen will.

Im Vorigen haben wir nur die Reorganisation der ausübenden Hausarmenpflege in's Auge gefaßt. Es ist aber klar, daß dieselbe nicht ohne Rückwirkung auch auf die obere Leitung und Verwaltung der Hausarmenpflege bleiben kann. Denn die ausübende Thätigkeit kann nur dann eine erfolgreiche und heilsame sein, wenn sie unter dem Einfluß einer einsichtigen, energischen, das ganze Gebiet ihrer Wirksamkeit kennenden und beherrschenden Oberleitung steht. Und andererseits muß die Vermehrung der ausübenden Organe und ihrer Thätigkeit auch für die Oberleitung eine Vermehrung der Arbeit und der Anforderungen zur Folge haben. Kurz, sollen die leitenden und ausübenden Functionen der Hausarmenpflege harmonisch zusammenwirken, so muß die

Leistungsfähigkeit der Oberleitung in richtigem Verhältniß stehen zu der durch die Reorganisation erzielten Leistungsfähigkeit der ausübenden Organe. Die Entwicklung der einen Function darf hinter der andern nicht zurückbleiben.

Wenn man aber bedenkt, daß das Directorium der Hausarmenpflege in der Regel von Männern bekleidet wird, welche durch ihre Berufs- und Amtsarbeiten sonst schon überlastet sind, so daß die Leitung der Hausarmenpflege schon bei den jetzigen einfachern Verhältnissen zur schweren Bürde für sie wird, so erhebt sich die Frage, wie es ihnen möglich sein soll, auch noch den durch die Reorganisation gesteigerten Obliegenheiten nachzukommen.

Diese Frage veranlaßt zu dem Hinweis auf die Thatsache, daß man in verschiedenen Ländern und Orten immer mehr zu der auf Erfahrung beruhenden und auch schon in der That bewährten Ueberzeugung kommt, daß die obere Leitung und Verwaltung des Armenwesens in die Hand solcher Männer gelegt werden muß, welchen es bei auskömmlicher Besoldung möglich ist, berufsmäßig ganz und ungetheilt ihre Arbeit und Zeit dem Armenwesen zu widmen. Das Armenwesen ist eben, so ungern man es sich auch gestehen mag, ein so wichtiger Factor im modernen Communal- und Staatsleben geworden, daß seine oberste Leitung und Verwaltung sich nicht mehr bloß als Nebensache in einem freien Stündchen abmachen läßt, sondern einen ganzen Mann, ungetheilte Aufmerksamkeit und volle Arbeitskraft erfordert.

Es wäre daher gewiß zu wünschen, daß auch bei uns die Leitung der Armenpflege zu dem Hauptberuf eines speciell damit betrauten Mannes gemacht werden könnte.

Der Verwirklichung dieses Wunsches scheinen drei Bedenken entgegenzustehen.

- 1) Die Leitung der Hausarmenpflege allein verursacht bei uns allerdings nicht so viel Arbeit, daß eine ausreichende Besoldung für dieses Amt allein gerechtfertigt wäre.
- 2) Wie sollten überhaupt die Mittel zu einer solchen Besoldung beschafft werden?
- 3) Würde die In stallirung eines besoldeten Mitgliedes nicht eine völlige Veränderung der jetzigen Verfassung des Armen-Directoriums voraussetzen?

Darauf ist zu erwidern: Wenn man künftig das Directorium der Hausarmenpflege mit dem Präsidium des gesammten Armen-Directoriums in einer Person vereinigen wollte, so wäre damit ein Arbeitsfeld geschaffen, welches bei den sich täglich steigenden Anforderungen an beide Aemter wohl umfangreich und arbeitsreich genug wäre, um die Zeit und Arbeit eines Mannes zum größten Theil in Anspruch zu nehmen und daher auch eine ausreichende Besoldung dafür zu rechtfertigen.

Damit wäre das erste Bedenken beseitigt. In Bezug auf die beiden anderen läßt sich aber, wie mir scheint, auch ein Ausweg finden, wenn man die Einführung der neuen Stadtverfassung voransetzt.

Nach dem jetzigen Statut des Armen-Directoriums muß nämlich sein Präsident ein Bürgermeister sein. Da ist es denn selbstverständlich, daß bei den vielen vom Bürgermeisteramt unzertrennlichen Obliegenheiten nur ein Bruchtheil seiner Arbeitskraft dem Armen-Directorium zu Gute kommen kann.

Nach dem Entwurf der neuen Stadtverfassung ist es aber nicht nöthig, daß gerade ein Bürgermeister in das Armen-Directorium delegirt wird.

Wenn nun nach Einführung der neuen Stadtverfassung das Präsidium des Armen-Directoriums nicht einem Bürgermeister, sondern einem Rathsherrn übertragen würde; wenn mit diesem Präsidium das Directorium der Hausarmenpflege verbunden würde; und wenn endlich bei der Aemtervertheilung im Rath der Grundsatz befolgt würde, daß dem für diese Functionen erwählten Rathsgliede außerdem nur noch einige untergeordnetere, wenig Zeit raubende Aemter übertragen werden, — was um so eher thunlich ist, als ja die richterlichen Functionen des Rathes in Zukunft wegfallen sollen — so wäre damit gewonnen, was verlangt wird, ein Mann, der, mit einer ausreichenden Besoldung dotirt, seine ganze Arbeit, voll und ungetheilt, dem Armenwesen widmen könnte.

Durch die Verbindung des Hausarmen-Directoriums mit dem Präsidium des Armen-Directoriums würde die Thätigkeit des zweiten im Armen-Directorium sitzenden Rathsgliedes für ein anderes Gebiet frei werden und auch das wäre ein wesentlicher Vortheil für das Armen-Directorium, denn die Anforderungen an seine Arbeitskraft

mehren sich ja fortwährend und namentlich die Oberverwaltung des Zwangsarbeitshauses wird die Zeit und Arbeit seiner Mitglieder bedeutend in Anspruch nehmen.

Auf die Frage, wie bis zur Einführung der neuen Stadtverfassung die Oberleitung der Hausarmenpflege sich gestalten und die durch die Reorganisation der Armenpflege vermehrte Arbeit bewältigen soll, kann die Antwort hier, wie oben, nur wieder dahin lauten, daß man sich mit provisorischen Aushilfsmaßregeln wird behelfen müssen, so gut es eben gehen will, sei es, daß man die Zahl der Directoren der Hausarmenpflege vermehrt, sei es, daß man dem einen Director Gehilfen mit der erforderlichen Vollmacht zur Seite stellt.

Zum Schluß dieses letzten Abschnittes muß ich noch ein Mal das im Eingang Ausgeführte betonen, daß sich nämlich von einer Reorganisation der Hausarmenpflege, wie von der Armenpflege überhaupt, die erstrebten Erfolge nur dann ungeschmälert erwarten lassen, wenn die Armuthsverhütung und die Armenpolizei in genügender Weise thun, was ihres Amtes ist.

Es bleibt mir nur noch übrig, ergänzend auf ein paar Punkte hinzuweisen. Unter den Aufgaben der Armenpolizei wurde insbesondere die Beseitigung des Bettels betont. Das Armen-Directorium wird aber an die Ausrottung des Bettels nicht unvorbereitet herantreten dürfen. Denn wenn auch die zu andern Gemeinden gehörigen Bettler ausgewiesen und von den zu Riga gehörigen die Arbeitsfähigen in das Zwangsarbeitshaus geschickt werden, so wird doch immer noch eine gewisse Zahl von Kindern und wirklich arbeitsfähigen Erwachsenen übrig bleiben, deren Versorgung dem Armen-Directorium anheimfallen würde.

Ob diese bloß durch Almosenvertheilung wird zu ermöglichen sein, oder ob sie nicht die Erweiterung, resp. Vermehrung der geschlossenen Anstalten des Armen-Directoriums nöthig machen wird, ist eine Frage, die wohl überlegt sein will, bevor man gegen den Bettel einschreitet. In jedem Fall aber ist ein Local erforderlich, wo man die aufgegriffenen Bettler wenigstens zeitweilig unterbringen kann, bis über ihr weiteres Schicksal verfügt ist. Denn man scheut sich ja zum Theil gerade deshalb vor ernstern Maßregeln gegen den Bettel, weil man nicht weiß, wohin mit den Aufgegriffenen, nament-

lich mit den Kindern, die man doch nicht in die gewöhnlichen Gefängnisse, diese „Hochschulen des Verbrechens“, setzen möchte.

Wie die Armenpflege unablässig von der Armuthsverhütung und der Armenpolizei unterstützt werden muß, so müssen wiederum innerhalb der Armenpflege die einzelnen Abtheilungen derselben zusammenwirken und einander in die Hände arbeiten.

Namentlich die Wirkung der Hausarmenpflege hängt wesentlich von der Mitwirkung der geschlossenen Armenpflege und der Kinderpflege ab.

Es liegt in der Natur der Sache, daß alte und sieche, unheilbaren Gebrechen leidende Personen von der Hausarmenpflege nicht genügend versorgt werden können. Denn es fehlt ihnen meist an gesunder, ruhiger Wohnstätte, ausreichender Verpflegung und verständiger Behandlung, welche auch durch verhältnißmäßig große Almosen der Hausarmenpflege nicht erwirkt werden können. Die Spenden, welche von der Hausarmenpflege siechen Personen zugewandt werden — und ihr Betrag ist sehr bedeutend — erreichen daher gewöhnlich am allerwenigsten ihren Zweck, wahrhafte Hilfe zu schaffen.

Andererseits ist es für die Hausarmenpflege auch von directem Nachtheil, wenn solche Personen nicht von der geschlossenen Armenpflege in Siechen- und Verpflegungshäusern versorgt werden, wohin sie eigentlich gehören. Denn durch das Verbleiben siecher Personen in den Armenwohnungen werden ihre Angehörigen, welche sie pflegen müssen, an der Verwerthung ihrer Arbeitskraft gehindert und daher oft genöthigt, auch für sich Unterstützung zu beanspruchen, so daß ein von der Hausarmenpflege versorgter Siecher leicht Anlaß zu mehrfachen Ausgaben für sie werden kann.

Auch werden durch die Anwesenheit siecher Personen die Sanitätsverhältnisse der Armenwohnungen oft erheblich verschlimmert; daraus folgen aber wieder Krankheit und Erwerbsunfähigkeit der Miteinwohner und neue Ansprüche an die Hausarmenpflege.

Es muß also dahin gestrebt werden, daß sieche, überhaupt alle dauernd erwerbsunfähigen Personen, der Hausarmenpflege abgenommen und von der geschlossenen Armenpflege versorgt werden. Um das zu ermöglichen ist aber eine Vermehrung oder Erwei-

terung der Siechen- und Verpflegungshäuser des Armen-
Directoriums ein unumgängliches Bedürfniß.

Von entscheidendem Einfluß auf die Hausarmenpflege ist ferner die Wirksamkeit der Kinderpflege. Denn Kinder aus solchen Familien, welche die wirtschaftliche Selbstständigkeit verloren haben, werden als Erwachsene nur allzuleicht die Zahl der Unterstützungsbedürftigen vermehren und also in erster Reihe der Hausarmenpflege zur Last fallen, wenn nicht eine sorgfältige Erziehung sie vor dem vergiftenden Einfluß des sie umgebenden Proletariats bewahrt. Von dem Erfolge der Kinderpflege hängt also hauptsächlich die Besserung der Armenzustände ab, weil ihr die Fürsorge für die Generation der Zukunft anvertraut ist. Ihre Verantwortlichkeit entspricht dem reichen Segen, welchen sie bei rechter Ausübung stiften kann. Sie kann aber ihrer Aufgabe nur dann genügend nachkommen, wenn ihr eine ausreichende Erziehungs- und Pensionsanstalt zu Gebote steht. Die Erziehung in der Familie und durch die Familie ist ja gewiß das Normale und Wünschenswerthere; und daher ist es ganz in der Ordnung, daß unsere Kinderpflege in der Regel in der Weise ihrer Aufgabe nachkommt, daß sie zur Erziehung armer Kinder den Eltern oder andern zuverlässigen Personen eine Beisteuer spendet. Unter der großen Zahl von Kindern, für welche ihre Unterstützung in Anspruch genommen wird, werden sich aber immerhin Viele finden, für welche die Erziehung in der Familie nicht möglich oder nicht heilsam ist. Das wird der Fall sein bei völlig alleinstehenden Kindern, für welche sich in einer fremden Familie kein passendes Unterkommen finden läßt; oder wenn die natürlichen Erzieher eines Kindes so unzuverlässig oder so depravirt sind, daß man ihnen die Erziehung nicht überlassen darf; ferner bei Kindern, die schon so verwahrlost und verdorben sind, daß sie einer unausgesetzten Beaufsichtigung, erprobter pädagogischer Behandlung und anstaltsmäßiger Disciplin bedürfen; und endlich wohl bei den meisten dem Bettel zu entweichenden Kindern.

In allen solchen Fällen muß die Kinderpflege die Kinder in einer geschlossenen Erziehungs- und Pensionsanstalt unterbringen können, wenn sie ihrer Pflicht gegen die Kinder und die Commune in genügender Weise nachkommen soll.

Ausreichende Siechen- und Verpflegungsanstalten inner-

halb der geschlossenen Armenpflege und dergleichen Erziehungs- und Pensionsanstalten im Gebiet der Kinderpflege müssen also als wesentliche Bedingungen und Hilfsmittel der Hausarmenpflege gefordert werden.

Wenn es sich aber um Vermehrung der geschlossenen Anstalten des Armen-Directoriums handelt, so dürfte sich vielleicht aus Sparsamkeitsrückichten die Benützung der durch Erbauung eines neuen Hospitals frei werdenden Räumlichkeiten des alten Krankenhauses empfehlen, falls sich durch gründliche Desinfection und Säuberung alle gesundheitschädlichen Nachwirkungen der frühern Bestimmung beseitigen lassen.

Ich schließe, indem ich das Gesagte dahin zusammenfasse: Eine Reorganisation unserer communalen Hausarmenpflege thut dringend noth, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, wenn nicht der unablässig steigende und doch meist erfolglose Kostenaufwand zuletzt die Mittel des Armen-Directoriums erschöpfen, wenn nicht der wachsende Pauperismus die Wohlfahrt der Commune gefährden soll.

Eine Besserung der bestehenden Zustände ist aber, — soweit die Armenpflege überhaupt dazu beitragen kann — nur möglich, wenn die ausreichende Anzahl persönlicher Kräfte zur Mitarbeit an ihren Aufgaben gewonnen wird. Das ist die Hauptbedingung.

Haben wir den Muth, diese Bedingung zu stellen! Der Patriotismus der Bürger Riga's, welcher schon Größeres geleistet, wird sie erfüllen!

Riga, im Januar 1867.

Nachwort.

Der Verfasser hatte ursprünglich nicht die Absicht, der obigen Schrift ein begleitendes Wort hinzuzufügen. Wenn er es trotzdem hiemit thut, während sie sich bereits im Druck befindet, so geschieht es unter dem Eindruck des schmerzlichen Verlustes, welchen unsere Stadt und insbesondere auch ihr Armenwesen durch den Tod des Mannes erlitten, welchen wir heute zu Grabe geleitet haben.

Die vorstehende Schrift war bei ihrer Abfassung nicht zur Veröffentlichung bestimmt; sie sollte nur dazu dienen, vor den Männern, zu welchen der Verfasser im Dienst des Armen-Directoriums in amtlicher Beziehung steht, seine Stellung zu der darin besprochenen Sache zu präcisiren und diejenigen Bedingungen zu bezeichnen, welche ihm unerläßlich schienen, um einen segensreichen Erfolg der Armenpflege zu erzielen.

Daß das Armen-Directorium den Druck der Abhandlung verfügte, geschah auf den Antrag seines Präsidenten, des unvergeßlichen Bürgermeisters Müller, welcher es — ohne sich mit den darin ausgesprochenen Ansichten und Vorschlägen zu identificiren — um der Sache willen für ersprießlich erachtete, auch weitere Kreise für die darin behandelte Angelegenheit zu interessiren und zur Abgabe ihres Urtheils zu veranlassen. Noch wenige Tage vor seiner Erkrankung unterzog er sich der Mühe der letzten eingehenden Durchsicht des Manuscripts und beförderte es zum Druck.

Dieser Antheil, den er an der Veröffentlichung der kleinen Schrift genommen, wird es erklären, daß es dem Verfasser ein Herzensbedürfniß ist, dem Manne, dessen Tod uns mit einem so unerwarteten schmerzlichen Schlage betroffen, gerade auf diesen Blättern auch seinerseits ein Wort des wärmsten Dankes und liebevoller Pietät zu weihen.

Denn er hat nicht nur einen gütigen Vorgesetzten in dem Dahingeschiedenen verloren; die zahlreichen Beweise des Wohlwollens, welche er von ihm empfangen, berechtigen ihn, auch den väterlichen Freund und treuen Berather zu beklagen, der sich in seinem Herzen ein unvergängliches, dankbares Gedächtniß gestiftet.

Aber der Ausdruck persönlicher Trauer muß verstummen vor der Größe des Verlustes, welchen unser öffentliches Leben nach allen Richtungen erlitten. Auch unser Armenwesen hat in Müller sein Haupt verloren und ein Herz voll Liebe und Sorgsamkeit für die Armen, — den belebenden Mittelpunkt unserer öffentlichen Armenpflege.

Weithin wirkend, hat er auf der Höhe des öffentlichen Lebens vor Aller Augen dagestanden als außerordentlicher Mann. Die ganze herzzgewinnende Persönlichkeit des edlen Menschen offenbarte sich aber vielleicht am schönsten in seiner verborgenern Wirksamkeit als Freund der Leidenden und Armen. Von den größten und drin-

gendsten Aufgaben der Gegenwart in Anspruch genommen, verstand er es doch, zugleich unserem Armenwesen die treueste Sorgfalt und kräftigste Leitung zu widmen. Ueberbürdet von der Last der verschiedensten Arbeiten, unterließ er es doch nicht, sich mit liebevoller Hingebung zu vertiefen in die Bedürfnisse unseres Armenwesens; und was sein scharfer Blick als nothwendig erkannt, das wußte er, stets auf die Vervollkommnung der Armenpflege bedacht, mit gewohnter Thatkraft der Verwirklichung entgegenzuführen. Nichts war ihm zu gering, zu unbedeutend; auch für die scheinbar geringfügigsten Angelegenheiten des Armenwesens, für den niedrigsten Bittsteller hatte er Zeit und ein geneigtes Ohr. Stets bereit, mit Rath und That zu helfen, scheute er kein Opfer an Mühe und Zeit, so oft auch sein Beistand für irgend ein wohlthätiges oder gemeinnütziges Unternehmen angerufen wurde. Und es dürfte bei uns wohl nur selten ein solches in's Leben getreten sein, ohne daß Müller sich daran betheiligte hätte, oft bahnbrechend und begründend, immer fördernd und helfend durch seine Mitarbeit und durch sein Ansehen.

So hat er sich in der Leitung unseres Armenwesens bewährt als ein Mann der Liebe, der Treue und der That, und hat ihm das Beste gewidmet, was er zu bieten hatte, seine Arbeit und sein Herz. Der Dank der Gegenwart folgt ihm dafür in's Grab und wird sein Gedächtniß der Zukunft überliefern. Und wie auf all' den zahlreichen und weiten Gebieten, welche sein reicher Geist und seine elastische Thatkraft umspannte, so wird es hinfort auch auf dem Gebiet des Armenwesens von ihm gelten: Nennt man die besten Namen, wird auch der seine genannt!

Möge sein Vorbild und sein Gedächtniß zum reichen Segen werden für die Armenpflege und die gemeinnützigen Bestrebungen unserer Stadt! Möge der Dank, der diesem ihrem unvergeßlichen Patrioten gebührt, sich auch darin bethätigen, daß die Bürger Riga's über seinem frischen Grabeshügel sich geloben, nach seinem Beispiel auch durch die unverdroffene Arbeit im Dienst der Armen und Hilfsbedürftigen immer allgemeiner und kräftiger zu fördern das Wohl unserer Stadt, dem er sein Leben gewidmet — und geopfert!

Riga, den 17. Juli 1867.

